

**Flächennutzungsplan der  
Gemeinde Schkopau  
2. Änderung und 2. Ergänzung**

**ABWÄGUNG ZUM 2. ENTWURF**

(in der Fassung vom Oktober 2017)

zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange nach § 4a (3) BauGB

Juli 2018

# Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis

Der Verbandsgeschäftsführer

WAZV Saalkreis • Seinenwitzer Straße 1 • 06493 Trebschützberg

StadtLandGrün  
Frau Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

EINGEGANGEN AM 09. MAI 2018

385

Abteilung: Fachbereich II / Fachgebiet II  
Bearbeiter: Herr Jakob  
Telefon: 034606 / 360 - 225  
Telefax: 034606 / 360 - 299  
e-Mail: jakob@wazv-saalkreis.de

Ihr Zeichen  
SLG-afw

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen  
FB-II-2-Ja, 180166

Datum  
18.04.2018

**Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung  
2. Entwurf  
Vorhaben:**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis hat gegen die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau grundsätzlich keine Einwände.

Ich weise daraufhin, dass der WAZV Saalkreis bezogen auf die geänderten und ergänzten Teile nur für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortschaft Döllnitz zuständig ist. Die Ortschaften Burgliebenau, Ermnitz und Wallendorf befinden sich nicht im Verbandsgebiet des WAZV Saalkreis. Eine detaillierte Aussage zu den Änderungen im Flächennutzungsplan kann erst nach Vorlage konkreter Bauvoranfragen und des damit verbundenen kalkulierbaren Investitionsvolums erfolgen.

Für Fragen steht Ihnen Herr Jakob selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Herrmann  
Verbandsgeschäftsführer

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

3

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

- 1 zu 1) Da seitens des WAZV keine Einwände gegen die Planung erhoben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.
- 2 zu 2) Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Es wurden alle für das Gemeindegebiet Abwasserzweckverbände angeschrieben.
- 3 zu 3) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Postfach 1655 - 06655 Weißenfels

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung**  
*Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd verweist auf die abgegebene Stellungnahme vom 14. Mai 2012 und 19. Juli 2016. Die Hinweise wurden entsprechend der Abwägung berücksichtigt.

Ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

Zu den flächenbeanspruchenden Planungen in Bezug auf die Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in andere Nutzungsarten wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 15 LwG LSA<sup>1</sup> i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Neuausweisungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen als zukünftige Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen können nach o. g. landwirtschaftlichen Belangen nicht zugestimmt werden.

Weiterhin wird auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für notwendig werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgelehnt.

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

<sup>1</sup> Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

INGEGANGEN AM 23. MRZ. 2018

323 / 17



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung  
und Forsten  
Süd

Weißenfels, 19.03.2018

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom: SLG-aff/ 15.02.2018  
(PE 16.02.2018)

Mein Zeichen: 11.3-21048-  
191/2016, 71/2018

Bearbeitet von:  
Frau Veith

Tel.: (03443) 280-403

E-Mail:  
Ines.Veith@alff.mule.sachsen-  
-analt.de

Müllnerstraße 59  
06667 Weißenfels

TEL (03443) 280-0  
FAX (03443) 280-80

E-Mail:  
Poststelle\_ALFF\_Sued@  
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:  
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr  
Di 13.30 - 17.00 Uhr  
Besuche bitte möglichst  
vereinbaren!

LHK Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

4

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da seitens des ALFF festgestellt wird, dass die Hinweise aus den vorangegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er wird bei den weiteren Planungen Berücksichtigung finden.

zu 3) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Neuausweisung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

zu 4) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er wird bei den verbindlichen Bauleitplanungen Berücksichtigung finden. Auf die Ausweisungen des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.

Beschluss

ja

nein


Enthaltung

Erforderlichen flächenhaften Kompensationsmaßnahmen kann nur zugestimmt werden, wenn es sich um minderwertige bzw. anthropogen beeinflusste Böden sowie Rest- oder Splitterflächen handelt, die landwirtschaftlich nur noch schwer nutzbar sind.

4

Grundsätzlich ist sowohl bei der Planung als auch bei der konkreten Ausführung von Pflanzmaßnahmen mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben zusammen zu arbeiten

Mit freundlichen Grüßen

  
Doenecke  
Amtsleiter

### Gemeinde Schkopau

#### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

4

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



234 10

Deutsche Bahn AG • Brandenburger Straße 3a • 04103 Leipzig

StadtLandGrün  
Frau Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region Südost  
Eigentumsmanagement  
Brandenburger Straße 3a  
04103 Leipzig  
www.deutschebahn.com

Sabine Brenner  
Tel.: 0341 968-8615  
Fax: 0341 968-8591  
sabine.brenner@deutschebahn.com  
Zeichen: GS.R-SO-L(A) SB  
TÖB-LPZ-18-23057

23.02.2018

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4a (3) BauGB zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung 2. Entwurf**  
(Ihr Schreiben vom 15.02.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Friedewald,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Verfahren.

Nach Einsichtnahme und Überprüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen den vorgelegten Entwurf unsererseits keine grundsätzlichen Einwände bzw. Hinweise/Anregungen bestehen. Unsere zum Thema mit Datum vom 04.07.2016 abgegebene Stellungnahme ist nach wie vor gültig.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Bahn AG

i. V. Menge  
Teamleiterin Eigentumsmanagement

i. A. Brenner  
Eigentumsmanagement

1  
2

### Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

5

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

#### Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da seitens der DB AG keine Bedenken gegen die Planung bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Da auch in der genannten Stellungnahme vom 04.07.2016 keine Einwände geäußert wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

info@slg-stadtplanung.de

**Von:** Honekamp-Könemann, Dorothee <DHonekamp-Koenemann@lda.stk.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Montag, 26. Februar 2018 10:09  
**An:** info@slg-stadtplanung.de  
**Betreff:** Schkopau FNP 2. Ergänzung/Änderung/Entwurf

Sehr geehrte Frau Friedewald,

wenn es recht ist, wieder auf diesem einfachen Wege die Information, dass es seitens der Bau- und Kunstdenkmalfpflege keine weiteren Anmerkungen gibt.

Mit freundlichem Gruß

Honekamp-Könemann

--  
Dorothee Honekamp-Könemann M.A.  
Gebietsreferentin Bau- und Kunstdenkmalfpflege  
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
- Landesmuseum für Vorgeschichte -  
Richard-Wagner-Straße 9  
06114 Halle (Saale)

Besucheradresse:  
Große Märkerstraße 21  
06108 Halle

Tel.: +49 345 2939748  
Fax: +49 345 2939715  
E-Mail: [DHonekamp-Koenemann@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:DHonekamp-Koenemann@lda.stk.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt.**  
URSPRUNGSLAND  
DER REFORMATION  
[www.luther-erleben.de](http://www.luther-erleben.de)

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**7a**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Bau- und Kunstdenkmalfpflege keine Hinweise zu der Planung gegeben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

19. FEB. 2018  
25517



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D - 06114 Halle (Saale)

**StadtLandGrün**

Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

PD Dr. habil. Matthias Becker

mbecker@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

**FNP Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung 2. Entwurf, Schkopau**

28. Februar 2018

Zu dem o.g. Vorhaben ergibt sich aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme:

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Ihr Zeichen

**1**

Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.

Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Unser Zeichen

44-03976/18

**2**

Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Dr. M. Becker, Tel. 0345-5247419, zur Verfügung.

**3**

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

PD Dr. habil. Matthias Becker  
Referatsleiter

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**7b**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Einwände gegen den 2. Entwurf bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen finden sich bereits unter Pkt. 2.2.6 der Begründung.

zu 3) Da festgestellt wird, dass die Planung mit den Belangen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar ist, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32  
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle/Saale

**2. Entwurf - 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Schkopau**

Ihr Zeichen: SLG-afr

Sehr geehrte Frau Friedewald,

mit Schreiben vom 15.02.2018 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine erneute Stellungnahme zu dem 2. Entwurf der 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmals Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Köthener Str. 38  
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**8**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



Die bisherigen Stellungnahmen des LAGB zu den bergbaulichen Belangen wurde in der Abwägung sowie unter Pkt. 2.2.2 berücksichtigt. Ergänzende Hinweise liegen dazu nicht vor.

1

Bearbeiterin: Frau Huch (0345 - 5212 226)

Geologie

Auch zum 2. Entwurf der 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken oder Hinweise.

2

Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Böng

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**8**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da seitens des Bereichs Bergbau des LAGB keine Hinweise gegeben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Da seitens des Bereichs Geologie des LAGB keine Hinweise gegeben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

EINGEGANGEN AM 20. MRZ. 2018

306 / Tr.



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Süd

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle/Saale

Reg. Nr.: SK 04/2018

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung, 2. Entwurf

hier: Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Halle, 19.03.2018

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
SLG-afv v. 15.02.2018  
Mein Zeichen/Meine Nachricht  
vom: S/21-211a-211a3-21102

Bearbeitet von: Frau Apel  
Undine.Apel@lsbb.  
sachsen-anhalt.de

Hausruf: -  
Tel.: +49 345 4823-7117  
Fax: +49 345 4823-7999

1

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21  
06130 Halle

2

E-Mail - Adresse  
poststelle.sued@lsbb.sachsen-  
anhalt.de

3

Weitere Hinweise und Anmerkungen bestehen unsererseits nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Fricke

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

9

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da die Landesstraßenbaubehörde feststellt, dass sie von den Änderungen nicht betroffen ist, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 3) Da seitens der Landesstraßenbaubehörde keine Hinweise gegeben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

**Astrid Friedewald**

**Von:** König, Marion <Marion.Koenig@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Montag, 4. Juni 2018 14:14  
**An:** astrid.friedewald@sig-stadtplanung.de  
**Betreff:** FNP Goethestadt Bad Lauchstädt und Gemeinde Schkopau

Sehr geehrte Frau Friedewald,  
ich war bisher nicht dazu gekommen, mich zu den eingereichten Planunterlagen zu äußern. Prinzipiell bestehen keine Einwände gegen die o.g. FNP.

Zum FNP Bad Lauchstädt hatte ich bereits in den Jahren 2011, 2012 und 2014 Stellung genommen. Ergänzend dazu kann ich mitteilen, dass zu den beiden Rückhaltebecken (RHB) – die zukünftig Hochwasserspitzen auffangen sollen - beim LVwA ein Planfeststellungsverfahren läuft. Wenn dieses erfolgreich abgeschlossen sein wird, können die Planungen für die RHB fertiggestellt und der Bau ausgeschrieben werden. Dann soll auch die Gewässerstrecke in der Ortslage Schafstädt überplant werden.  
Der LHW, FB Merseburg, begrüßt dass die Kleingartenanlage „Lauchgrund e. V.“ zurück gebaut werden soll. Dort gibt es bereits seit vielen Jahren immer wieder Streitpunkte und Behinderungen bei der Gewässerunterhaltung, da der südliche Außenzaun und die Lauben direkt neben der Gewässerböschung der Laucha stehen, für die der LHW unterhaltungspflichtig ist. Bei der Umgestaltung sollte hier ein Unterhaltungstreifen angelegt bzw. freigehalten werden.

Zu dem Plan der Gemeinde Schkopau hatte ich im Mai 2012 und im Juli 2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen wurde in der weiteren Planung berücksichtigt. Dem ist derzeit nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

--  
**Marion König**  
Flussbereichsingenieurin Merseburg  
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Willy-Brandt-Straße 14  
06132 Halle (Saale)  
Tel.: +49 345 5484 402  
Mobil: +49 172 3209426  
Fax: +49 345 5484 450  
Email: Marion.Koenig@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt.**  
**Hier macht das**  
**Bauhaus Schule.**

#moderndenken

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **10**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da seitens des Landesbetriebs für Hochwasserschutz keine Einwände gegen die Änderung des FNP bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Da seitens des Landesbetriebs für Hochwasserschutz keine weiteren Hinweise zur Änderung des FNP gegeben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beschluss ja  nein  Enthaltung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

vorab per Mail  
StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung GbR  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

nachrichtlich an:  
Landkreis Saalekreis  
Domplatz 9  
06217 Merseburg

### Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau

#### 2. Ergänzung und 2. Änderung

#### 2. Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate

- obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
- obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401),
- obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404),
- obere Behörde für Abwasser (Referat 405) und
- obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

lässt sich im Ergebnis der Prüfung Folgendes feststellen:

Für den Flächennutzungsplan Schkopau ergeben sich seitens des Landesverwaltungsamtes Land Sachsen-Anhalt – Referat 401 Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz folgende Anmerkungen und Änderungshinweise:

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**

#moderndenken

### LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz,  
Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik,  
Umweltverträglichkeitsprüfung

Halle, 24.05.2018

Ihr Schreiben vom: 19.02.2018  
Mein Zeichen: 402.5.4-21101/00-  
661/2018

Bearbeitet von: Frau Papies

claudia.papies@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2618  
Fax: (0345) 514-2512

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100000000001001500

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**11**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

1. redaktionelle Klarstellung

Es wird auf Seite 192 im vierten Absatz verwiesen, dort lautet es:

„Potentielle Grundwassergefährdungen gehen auch von der Deponie Lochau aus. Hier gelagerte Stoffe können leicht in den Untergrund ausgewaschen werden, da kein ausreichender Schutz durch Sperrschichten wirksam ist.“

Durch die Ausbildung und Aufrechterhaltung eines zum Tagebaurestloch (TRL) Lochau hin gerichteten hydraulischen Potentialgefälles sind Beeinträchtigungen der Grundwasserleiter durch die Deponie weitgehend ausgeschlossen. Wasseranalysen aus den verschiedenen Grundwasserleitern zeigen, dass außerhalb des TRL Lochau keine Einflüsse von Schadstoffen aus der Deponie Lochau vorhanden sind und eine relativ stabile chemische Beschaffenheit des Grundwassers vorliegt.

In der Tabelle auf Seite 59 lfd. Nr. 55 Spalte 4 – Beschreibung – ist die Wortfolge „stillgelegt, in Sanierung“ zu streichen und durch „im Stilllegungsbetrieb“ zu ersetzen

zu 3.9.6 Hochhaide Schkopau

Die Hochhaide Schkopau (DHS) besteht aus 8 Altdeponien, deren Betrieb nach 1990 durch nachträgliche Anordnungen und darauf aufbauenden Bescheiden geregelt wurde.

Mit Bescheid vom 08.07.2009 wurde u. a. auch die Stilllegung und Rekultivierung der Altdeponien, außer DA 4.5, nach § 36 (2) KrWG-/AbfG angeordnet.

Zur Zeit werden die Altdeponien 2, 3, 5, 6, 7, 8 und der Deponieabschnitt 4.4 profiliert. Die Annahmekriterien für den Einsatz der Deponieersatzbaustoffe wurden durch Bescheid vom 29.01.2014 gemäß § 40 (2) KrWG geregelt.

Der Abschluss der Rekultivierungsarbeiten wird gestaffelt nach Altdeponien über das Jahr 2025 hinausgehen.

Zur Vorbereitung der Laucha-Verlegung wurde die Altdeponie 1 vollständig zurückgebaut.

Die Deponie 4.5 wurde stillgelegt und die Rekultivierung, einschließlich der Profilierung und der entsprechenden Annahmekriterien für Deponieersatzbaustoffe, mit Bescheid vom 18.12.2012 gemäß § 40 (2) KrWG angeordnet.

Die Oberflächenabdichtung dieser Deponie wird durch gesonderten Bescheid geregelt.

1

2

3

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

11

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der redaktionelle Hinweis wurde berücksichtigt. Der Satz wurde gestrichen und durch die vom Referat 401 gegebenen Informationen ersetzt.

zu 2) Der redaktionelle Hinweis wurde berücksichtigt. Die Formulierung wurde geändert.

zu 3) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Hinweise wurden unter Pkt. 3.9.6 in die Begründung eingearbeitet.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

Aus Sicht der oberen Behörde für Abwasser wird darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplan Deiche und Dämme des Gewässers Weiße Elster und Saale liegen, die dem Hochwasserschutz dienen.

Gemäß § 97 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sind alle Maßnahmen untersagt, welche die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit von Deichen beeinträchtigen können.

Es wird auf die Verbote nach § 96 Abs. 1 WG LSA zur Benutzung der Deiche und § 97 Abs. 2 WG LSA zum Schutz sowie zu den Schutzstreifen der Deiche hingewiesen.

Gem. § 96 Abs.1 WG LSA ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, verboten.

Gem. § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern.

Der Flächennutzungsplan erstreckt sich auch auf Flächen, welche als Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) festgesetzt sind. In Überschwemmungsgebieten gelten die besonderen Schutzbestimmungen nach § 78 und 78a WHG.

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die §§ 19 und 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **11**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

**4** Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Auf die Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Deiche wird unter Pkt. 4.10 der Begründung hingewiesen.

**5** zu 5) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Auf die Überschwemmungsgebiete und die besonderen Schutzbestimmungen in Überschwemmungsgebieten wird unter Pkt. 2.2.8 der Begründung hingewiesen.

**6** zu 6) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht wurden beachtet.

Beschluss ja  nein  Enthaltung

Seite 4/4

Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen des Landkreises Saalekreis, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.

Hinweis zur zukünftigen Verfahrensweise bei Trägerbeteiligungen:

Ich möchte Sie darüber informieren, dass zukünftig ein Anschreiben mit Angabe der Internetseite zum Download der Dateien ausreichend ist. Für die Bearbeitung der Anträge werden keine Papierausfertigungen benötigt. Falls doch, würden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sollte Ihnen eine Datenbereitstellung per Internet nicht möglich sein, können Sie uns gern eine CD mit den Unterlagen zukommen lassen. Wenn die Anlagen die Datengröße von 10 MB nicht überschreiten, können Sie die Anträge auch gern per E-Mail an [toeb\\_antrag@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:toeb_antrag@lwa.sachsen-anhalt.de) senden.

Für die Bearbeitung der Anträge sind wir auf grafische Daten (damit sind nicht die Karten gemeint) angewiesen und wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese zukünftig zum Antrag mit einreichen könnten. Wir können DXF- oder DWG- sowie Shape-Dateien verarbeiten. Ein Umringspolygon des Antragsgebietes oder der linienhafte Verlauf des Antragsobjektes oder eine punkthafte Darstellung der/des Objekte(s) können eingelesen werden. Bitte teilen Sie uns den Lagestatus zu Ihren Daten mit.

Für technische Fragen steht Ihnen Herr Sauerbrey unter der Tel.-Nr.: 0345 514-2482 oder per E-Mail: [ulf.sauerbrey@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:ulf.sauerbrey@lwa.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Papies

7

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

11

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

8

zu 7) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Stellungnahme des Saalekreises wird auf die nachfolgenden Abwägungsbögen verwiesen.

zu 8) Die Hinweise zur künftigen Verfahrensweise bei Trägerbeteiligungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei den nächsten Beteiligungen Berücksichtigung finden.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

# Landkreis Saalekreis



DER LANDRAT

Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau  
Herrn Haufe  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

Dezernat III  
Amt für Bauordnung und Denkmalschutz/  
SG Städtebau und Raumordnung

Gebäude: Merseburg, Kloster 5, Zimmer 304  
Bearbeiter: Frau Pätz  
Tel.: 03461 40-2464  
Fax: 03461 40-1480  
E-Mail: birgit.paetz@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

*Il Kopien ab. du.*

Pä 6120-18048

29.03.2018

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau,  
2. Ergänzung und 2. Änderung  
Entwurf mit Planungsstand vom Oktober 2017**

hier: Stellungnahme des Landkreises im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrter Herr Haufe

der Landkreis Saalekreis erhielt den o. g. Entwurf des Flächennutzungsplanes Ihrer Gemeinde zur Stellungnahme.

Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde:  
Die Stellungnahme des Landkreises vom 19.07.2016 behält für die von den Änderungen nicht betroffenen Fachämter grundsätzlich ihre Gültigkeit.

**01. Sachgebiet Städtebau und Raumordnung:**

Raumordnung und Regionalplanung:

Zu den beabsichtigten Änderungen gibt es aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde grundsätzlich keine Einwände.

Zu den Aussagen im Punkt 2.1.4 zum Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Halle (REP Halle) wird angemerkt, dass der 2. Entwurf zur Planänderung vom 05.03.2018 bis zum 13.04.2018 ausliegt.

Hinsichtlich der Aussagen im Punkt 3.3.3 zukünftiger Wohnbauflächen weise ich darauf hin, dass die Verfahren zur beabsichtigten Aufhebung von Bebauungsplänen vor Genehmigung des

*Stornie V. IV.*  
*W. Pätz, Kunkel, und jeweils 2-*  
*III. zu Einmündung*  
*Wohn- u. Gewerbegebiete*  
*IV. zu Befreiung an*  
*der Fläche.*  
*Jan 09. IV. 2018*

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**12**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

#### Vorschlag für die Beschlussfassung:

- zu 1) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Abwägung zur Stellungnahme vom 19.07.2016 wird auf die nachfolgenden Abwägungsbögen verwiesen.
- zu 2) Da seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.
- zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 2.1.4 der Begründung wurde aktualisiert.
- zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da jedoch Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln sind (und nicht umgekehrt), können die Aufhebungs- und Änderungsverfahren auch nach Inkrafttreten des FNP abgeschlossen werden.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



<p>Flächennutzungsplans abgeschlossen sein sollten. Ansonsten würde die Flächennutzungsplanung mit der rechtskräftigen Bauleitplanung nicht übereinstimmen (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB). Das Gleiche gilt für die Anpassung des B-Plans im OT Ermlitz (SO Photovoltaik).</p> <p><u>Städtebau:</u></p> <p>Die Anpassung des FNP in den genannten Ortschaften ist zu begrüßen, damit der planerische Wille der Gemeinde Schkopau und die tatsächliche städtebauliche Situation dokumentiert und in Einklang gebracht wird.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht gibt es keine Einwände.</p> <p>Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Texte zu den Planzeichen noch einmal geprüft werden sollten. So dürfte es bei den Sonstigen Planzeichen statt „Flächen, der böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ wie folgt lauten:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“</p>	<p>4</p> <p>5</p> <p>6</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>12</b></p> <p>Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p><b>02. SG Naturschutz/ Wald- u. Forstschutz:</b></p> <p>Die Hinweise und Anmerkungen in der Stellungnahme vom 21.07.2016 zur 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau wurden berücksichtigt und in den vorliegenden Entwurf teilweise korrekt eingearbeitet.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde gibt es folgende Hinweise zum vorliegenden Entwurf:</p> <p><u>Anlage 2a -Naturschutzfachlicher Beiplan:</u></p> <p>Auf dem naturschutzfachlichen Beiplan ist entgegen der Legende keine Darstellung des Geltungsbereichs der Ergänzung des Flächennutzungsplans Schkopau sowie der Grenze der Gemeinde Schkopau vorhanden. In diesem Zusammenhang ist der Verlauf der Grenze des Naturschutzgebietes „Elsteraue bei Ermlitz“ im Bereich der Grenze zu Sachsen nochmals zu überprüfen. Zudem ist die farbliche Darstellung der Nummerierung der Landschaftsschutzgebiete entgegen der Legende, auf der Karte, von den Flächennaturdenkmälern oder vom geschützten Park nicht oder kaum zu unterscheiden.</p> <p>Östlich und westlich von Döllnitz erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“, eine entsprechende Nummerierung/Abgrenzung zum südlich an Döllnitz angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Saale“ ist im naturschutzfachlichen Beiplan vorzunehmen. Für das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ liegt keine flurstücksgenaue Abgrenzung vor. Hier gilt der Beschluss des Rates des Bezirkes Halle (Beschluss Nr. 116-30/61). Demnach ist die Ostgrenze im Norden identisch mit der Straße Burgliebenau - Lochau. Gemäß § 59 Abs. 1a) NatSchG LSA ist der Geltungsbereich des LSG „Saale“ innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) aufgehoben worden. Östlich der Straße nach Lochau und der Ortslage von Burgliebenau erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe Aue“. Hier ist die Abgrenzung zu korrigieren.</p> <p>Entgegen der Darstellung auf der Karte befindet sich südlich von Wallendorf das Landschaftsschutzgebiet „Kiesgruben Wallendorf-Schladebach“ (Nummerierung falsch).</p>	<p>7</p> <p>8</p> <p>9</p>	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 5) Da aus städtebaulicher Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.</p> <p>zu 6) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Schreibfehler wurde auf Blatt 1 und auf Anlage 1 korrigiert.</p> <p>zu 7) Die Hinweise wurden geprüft. Die Grenzen auf dem naturschutzfachlichen Beiplan wurden ergänzt. Die Farben für die verschiedenen Schutzgebiete und Schutzobjekte wurden modifiziert.</p> <p>Der Verlauf der Grenze des NSG „Elsteraue bei Ermlitz“ wurde im Bereich der Grenze zu Sachsen geprüft. Der Verlauf ist korrekt dargestellt (Hinweis: Da der FNP nur für die Gemeinde Schkopau gilt, wird die Grenze des NSG an der Gemeindegrenze dargestellt, unabhängig davon, dass sich das Schutzgebiet auf sächsischer Seite fortsetzt.</p> <p>zu 8) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Abgrenzung und Nummerierung wurden im Plan ergänzt.</p> <p>zu 9) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Abgrenzung wurde im Plan korrigiert.</p> <p>zu 10) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Korrekturen wurden vorgenommen.</p>
<p>Die Ausdehnung des Flächennaturdenkmals „<u>Elsteraue bei Döllnitz</u>“ ist entsprechend der beigefügten Anlage 2 zu <u>überarbeiten</u>.</p> <p>Ebenso ist entsprechend der Anlage 2 die Lage des geschützten Parks „Döllnitz“ zu korrigieren.</p>	<p>10</p>	<p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>

<p>Bei dem Naturdenkmal Nr. 29 handelt es sich lediglich um eine Stieleiche, Naturdenkmal Nr. 30 in Tragarth besteht hingegen aus 2 Platanen. Zudem ist in Raßnitz das Naturdenkmal „Stieleiche in Raßnitz“ an der Straßenbiegung nach Weißmar zu ergänzen. Das Naturdenkmal „Baumhaselallee an der Leipziger Chaussee“ ist kartographisch durch eine Linie bzw. 2 Linien darzustellen. Bei dem unter Nr. 35 aufgeführten Geotop handelt es sich um das Naturdenkmal „Bauernsteine in Döllnitz“.</p>	11	<p><b>Gemeinde Schkopau</b> <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>12</b></p>
<p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung der nachrichtlich übernommenen Schutzgebiete und geplanten Schutzgebiete lediglich der Übersicht dienen kann. Die konkrete rechtsverbindliche Abgrenzung der Schutzgebiete ergibt sich aus den zugrundeliegenden Verordnungen mit jeweils entsprechenden Karten. Da Verordnungen mit entsprechenden Karten für die geplanten Naturschutzgebiete nicht vorliegen ist die künftige konkrete Abgrenzung unklar.</p>	12	<p>Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p>
<p><u>Anlage 1-Übersichtsplan Teil 1 und 2 FNP:</u></p>		<p>Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan Pkt. 4.1 wird darauf verwiesen, dass der Bedarf eine weitere Ausdehnung der Wohnbauflächen einschränkt bzw. lässt sie auch hinsichtlich einer effektiven Bodennutzung wenig sinnvoll erscheinen. Diese Feststellung in der Begründung zum FNP widerspricht der Neuausweisung einer Vielzahl von Wohnbauflächen.</p>		<p>Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 11) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Korrekturen wurden vorgenommen.</p>
<p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p>	13	<p>zu 12) Die Feststellungen wurden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte des FNP ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>Diesem Grundsatz als auch den Zielen des Naturschutzes widerspricht die Ausweisung von Wohnbauflächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich insbesondere auf Grünflächen, nach denen vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich vorrangig Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich in Anspruch genommen werden sollen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Deshalb bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde <u>Bedenken gegen die Ausweisung der Wohnbauflächen, Kleinsiedlungs- und Mischgebiete u.ä., nördlich von Pritschöna, östlich der Kleingartenanlage Lochau, nordöstlich von Lössen und Luppenau, im Süden von Döllnitz, nördlich von Korbetha, im Bereich von Wassertal, im östlichen Teil von Bündorf, im südwestlichen Teil von Dörstwitz, im Osten von Hohenweiden und westlich von Knapendorf. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet südlich von Knapendorf und südwestlich von Lochau, sowie die gewerbliche Baufläche östlich von Korbetha, auf welcher sich derzeit Wald befindet.</u></p>		<p>zu 13) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die pauschale Ablehnung von Flächenausweisungen wird zurückgewiesen, zumal es sich bei den meisten genannten Flächen nicht um solche handelt, die im 2. Entwurf neu ausgewiesen wurden, sondern überwiegend bereits um Ausweisungen des rechtswirksamen FNP.</p> <p>Das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird berücksichtigt. Es ist erklärtes Ziel vorrangig Flächen im Innenbereich (Baulücken) zu bebauen. Allerdings stehen diese aus verschiedensten Gründen oftmals nicht zur Verfügung (z. B. Eigentumsverhältnisse). Insofern erfolgt die Ausweisung von bisher unbebauten Flächen, damit für die gemeindliche Entwicklung ein Spielraum besteht. Auch ist darauf hinzuweisen, dass durch die Ausweisungen des Flächennutzungsplans noch keine Flächeninanspruchnahme unmittelbar vorbereitet wird; dies erfolgt erst im Bebauungsplanverfahren.</p>
<p>Die Ortslage Burgliebenau westlich der Straße nach Lochau und Kollenbey liegen innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Saale“. Unterschutzstellungen aus DDR-Zeiten und davor sind durch § 59 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) von 1992 in das neue Recht übergeleitet worden. Somit ist die Unterschutzstellung weiterhin rechtskräftig, wobei aber mit § 59 Abs. 1a) NatSchG LSA der Geltungsbereich für Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) aufgehoben wurde. Nach Rücksprache mit dem Planungsamt wird über die Innenbereichsabgrenzung im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren entschieden. Insofern sollte auf eine kartografische Darstellung der Grenze im Bereich der Ortschaften innerhalb des LSG verzichtet und die rechtlichen Bedingungen im Text benannt werden.</p>	14	<p>zu 14) Die Hinweise werden zurückgewiesen, da im 2. Entwurf bereits genauso verfahren wurde wie angeregt. Auch ein Hinweis zu den rechtlichen Bedingungen findet sich bereits auf dem naturschutzfachlichen Beiplan und unter Pkt. 2.2.3 der Begründung.</p>
<p>In diesem Zusammenhang ist auf eine <u>Neuausweisung der Wohnbauflächen</u> zwischen der „Mühlbreite“ und „Alte Dorfstraße“ zu verzichten. Auf Seite 94 der Begründung zum Flächennutzungsplan werden diese Flächen als Außenbereichsinseln eingestuft, auf welchen durch die Aufstellung eines B-Planes Baurecht geschaffen werden soll. Generell ist zu beachten,</p>	15	<p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>

dass die Bauleitplanung sich nicht über naturschutzrechtliche Verordnungen hinwegsetzen kann. Sie sind, wie auch formelle Gesetze, höherrangige Rechtsvorschriften, gegen die die Bauleitplanung nicht verstoßen darf und deren Regelung als Planungsleitsätze einer Abwägung nicht zugänglich sind.  
Die Umsetzung eines Bauleitplanes im Landschaftsschutzgebiet der nicht dem Schutzzweck entspricht ist demnach nicht realisierbar. Der B-Plan somit nicht umsetzbar.

15

Die Darstellung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Elster-Luppe-Aue“ durch eine doppelte Signatur um die Ortslage von Burgliebenau östlich der Straße nach Lochau ist nicht nachvollziehbar und sollte überarbeitete werden. 7

Die neu ausgewiesene Wohnbaufläche im Westen von Lössen ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Elster-Luppe-Aue“. Lediglich das an die Straße anliegende Flurstück wurde nach § 34 BauGB eingestuft. Die dahinterliegenden Flächen befinden sich laut Aussage des Planungsamtes im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Im Einzelfall können hier sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt (§ 35 Abs. 2 BauGB). Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt laut § 35 Abs. 3 insbesondere vor, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann der Neuausweisung der Wohnbauflächen an diesem Standort nicht zugestimmt werden, da eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes gegeben ist. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zum LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Errichtung von Einfamilienhäusern o.ä. auf diesen Flächen führt unmittelbar zu Beeinträchtigungen der in Anspruch genommenen Grundfläche. Des Weiteren sind infolge der vorgesehenen Nutzung des Standortes weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen.

Das ausgewiesene Gewerbegebiet südlich von Lössen befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Saale, hier ist die Abgrenzung zu korrigieren.

Die dargestellte Badestelle bei Wallendorf am Wallendorfer See ist weiter in den Osten zu verschieben, da diese sonst mit dem geplanten geschützten Landschaftsbestandteil „Südufer des Wallendorfer See“ kollidiert.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Elster-Luppe-Aue“ ist im Nordosten von Wallendorf auf der Karte Blatt 1 zum FNP falsch dargestellt, im Übersichtsplan Teil 2 hingegen ist die Darstellung korrekt.

Die dargestellten Badestellen und Volleyballplätze bei Burgliebenau, Wallendorf und Löpitz liegen im Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“ (LSG ELA). Jegliche Bebauung ist im LSG ELA vorab im Einzelfall daraufhin zu prüfen, ob eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO notwendig ist bzw. erteilt werden kann. Dies gilt insbesondere für die in der Begründung auf Seite 156 geplante Errichtung von Toiletten oder dienende Zweckbauten für eine funktionsgerechte Nutzung der ausgewiesenen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz.

Der Verlauf des LSG „Saaletal“ im Westen von Döllnitz ist entsprechend der Anlage 1 zu überarbeiten.

Für die im Flächennutzungsplan zur Bebauung vorgesehenen Flächen ist im Rahmen der Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange auch zu klären, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG entgegenstehen. Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten beim Landesamt für Umweltschutz einzuholen und

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

12

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 15) Die Hinweise wurden geprüft. Da von gemeindlicher Seite die Auffassung vertreten wird, dass es sich bei den Flächen zwischen „Mühlbreite“ und „Alte Dorfstraße“ um einen sog. „Außenbereich im Innenbereich“ handelt und die Flächen demzufolge nicht dem LSG „Saale“ zuzuordnen sind, wurde mit dem Landkreis ein Vor-Ort-Termin vereinbart.

Dabei wurde festgestellt, dass im südlichen Teil der Fläche geschützte Biotop vorhanden sind (Streuobstwiese, Kopfweiden). Nördlich davon ist eine Pufferzone zu erhalten, die nach Norden durch einen Gehölzstreifen begrenzt ist (vgl. Abbildung auf Seite 19).

Aufgrund der stark reduzierten Restfläche im übrigen, nördlich angrenzenden Bereich, wird eingeschätzt, dass es sich um eine Innenbereichsfläche handelt. Dieser Bereich kann demzufolge als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Im Flächennutzungsplan erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Wohnbaufläche (Reduzierung der ausgewiesenen Fläche unter Berücksichtigung des Biotops und der Pufferzone).

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

**Gemeinde Schkopau**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 2. Ergänzung und 2. Änderung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **12**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:  
noch zu 15)



Beschluss ja  nein  Enthaltung

dass die Bauleitplanung sich nicht über naturschutzrechtliche Verordnungen hinwegsetzen kann. Sie sind, wie auch formelle Gesetze, höherrangige Rechtsvorschriften, gegen die die Bauleitplanung nicht verstoßen darf und deren Regelung als Planungsleitsätze einer Abwägung nicht zugänglich sind.  
Die Umsetzung eines Bauleitplanes im Landschaftsschutzgebiet der nicht dem Schutzzweck entspricht ist demnach nicht realisierbar. Der B-Plan somit nicht umsetzbar.

Die Darstellung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Elster-Luppe-Aue“ durch eine doppelte Signatur um die Ortslage von Burgliebenau östlich der Straße nach Lochau ist nicht nachvollziehbar und sollte überarbeitete werden.

Die neu ausgewiesene Wohnbaufläche im Westen von Lössen ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Elster-Luppe-Aue“. Lediglich das an die Straße anliegende Flurstück wurde nach § 34 BauGB eingestuft. Die dahinterliegenden Flächen befinden sich laut Aussage des Planungsamtes im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Im Einzelfall können hier sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt (§ 35 Abs. 2 BauGB). Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt laut § 35 Abs. 3 insbesondere vor, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann der Neuausweisung der Wohnbauflächen an diesem Standort nicht zugestimmt werden, da eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes gegeben ist. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zum LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Errichtung von Einfamilienhäusern o.ä. auf diesen Flächen führt unmittelbar zu Beeinträchtigungen der in Anspruch genommenen Grundfläche. Des Weiteren sind infolge der vorgesehenen Nutzung des Standortes weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen.

Das ausgewiesene Gewerbegebiet südlich von Lössen befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Saale“, hier ist die Abgrenzung zu korrigieren.

Die dargestellte Badestelle bei Wallendorf am Wallendorfer See ist weiter in den Osten zu verschieben, da diese sonst mit dem geplanten geschützten Landschaftsbestandteil „Südufer des Wallendorfer See“ kollidiert.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Elster-Luppe-Aue“ ist im Nordosten von Wallendorf auf der Karte Blatt 1 zum FNP falsch dargestellt, im Übersichtsplan Teil 2 hingegen ist die Darstellung korrekt.

Die dargestellten Badestellen und Volleyballplätze bei Burgliebenau, Wallendorf und Löpitz liegen im Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“ (LSG ELA). Jegliche Bebauung ist im LSG ELA vorab im Einzelfall daraufhin zu prüfen, ob eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO notwendig ist bzw. erteilt werden kann. Dies gilt insbesondere für die in der Begründung auf Seite 156 geplante Errichtung von Toiletten oder dienende Zweckbauten für eine funktionsgerechte Nutzung der ausgewiesenen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz.

Der Verlauf des LSG „Saaletal“ im Westen von Döllnitz ist entsprechend der Anlage 1 zu überarbeiten.

Für die im Flächennutzungsplan zur Bebauung vorgesehenen Flächen ist im Rahmen der Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange auch zu klären, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG entgegenstehen. Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten beim Landesamt für Umweltschutz einzuholen und

16

17

18

19

20

21

22

23

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

12

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 16) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ wurde an dieser Stelle korrigiert.

zu 17) Die Hinweise wurden geprüft. Bei der genannten Wohnbaufläche handelt es sich um eine überwiegend bereits bebaute Bestandsfläche im LSG. Die Ausweisung als Wohnbaufläche kann demzufolge beibehalten werden.

zu 18) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ wurde an dieser Stelle korrigiert.

zu 19) Die Badestelle wurde dort ausgewiesen, wo sie sich tatsächlich befindet. Sie liegt an der Grenze zum geschützten Landschaftsbestandteil. Die Ausweisung der Badestelle wird unverändert beibehalten.

zu 20) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Eine entsprechende Korrektur ist erfolgt.

zu 21) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie werden in künftigen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden. Auf die Inhalte des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.

zu 22) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Saaletal“ wurde an dieser Stelle korrigiert.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

<p>die Auswirkungen der Planung auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Flächennutzungsplan-Ebene angemessen darzulegen.</p> <p><b>03. SG Immissionsschutz:</b></p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind in der Begründung zum Flächennutzungsplan ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Konfliktbereiche bei der Festlegung der Nutzungsgebiete sind nicht erkennbar.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>In der Begründung zum FNP ist im Punkt 7.3.5 Schutzgut Klima/Luft, Seite 195 im dritten Absatz zu ändern:</p> <p>„...die Schwefeldioxid- und Kohlenmonoxid-Konzentrationen <b>lagen</b> deutlich unter den Grenzwerten der 22. BImSchV“ (diese Verordnung ist mit Inkrafttreten der 39. BImSchV am 06. August 2010 außer Kraft getreten) und neuere Messwerte entsprechend dieser Verordnung liegen zum Vergleich nicht vor.</p> <p><b>04. SG Abfall u. Bodenschutz:</b></p> <p>Dem vorgelegten 2. Entwurf zur 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau (Stand Oktober 2017) kann aus der Sicht des Sachgebietes Abfallwirtschaft/ Bodenschutz zugestimmt werden.</p> <p>Zur Erweiterung von Wohnbau- oder gemischten Bauflächen in z.B. Burgliebenau, Lochau und Korbetha bestehen keine Einwände, da dem der Verzicht auf Ausweisung von Bauflächen z.B. in Röglitz, Burgliebenau, Döllnitz und Wallendorf gegenüber stehen. Letzteres ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht besonders hervorzuheben.</p> <p>Entsprechend § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Um diesem Grundsatz zu entsprechen und Bodenversiegelungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen sollen vorrangig bereits versiegelte, saniert oder baulich veränderte Flächen zur Neubebauungen genutzt werden. Der Begründung zum FNP ist zu entnehmen, dass Alternativen geprüft wurden.</p> <p>Im Umweltbericht wurde das Schutzgut Boden in derzeitigem Zustand umfassend bewertet. Das durch Neubebauung und Versiegelung entstehende Konfliktpotential ist innerhalb der Bebauungspläne zu konkretisieren und auszugleichen.</p> <p>Dem § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen kann bei einem großflächigen und dauerhaften Eingriff in das Schutzgut (Verlust und damit Entzug aus dem Naturhaushalt) aus bodenschutzrechtlicher Sicht nur durch Entseigerung und Wiederherstellung von Bodenflächen an anderer Stelle entsprochen werden.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 7 Abs. 1 NatSchG LSA können erforderliche Flächenversiegelungen durch <u>Entseigerung an anderer Stelle ausgeglichen werden</u>. Sie sind gemäß § 5 BBodSchG ein geeignetes Mittel, um den Boden in seiner Leistungsfähigkeit so weit wie möglich und zumutbar wiederherzustellen.</p> <p><b>06. SG Gewässerschutz:</b></p> <p>Die Planung dient der Sicherstellung einer geordneten und zielgerichteten Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes. Sie vereint die Flächennutzungsplanung der einzelnen Ortsteile. Die Ergänzung betrifft vordergründig die Berücksichtigung des Territoriums der Gemarkung Wallendorf, welches zwischenzeitlich zum Gemeindegebiet gehört. Die Änderung umfasst geringfügige Aktualisierungen und Anpassungen, die bezüglich des Schutzgutes Wasser nur</p>	<p>23</p> <p>24</p> <p>25</p> <p>26</p> <p>27</p> <p>28</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>12</b></p> <p>Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 23) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Im Umweltbericht werden unter Pkt. 7.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere und 7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes Ausführungen zum Artenschutz ergänzt.</p> <p>zu 24) Da der Planung seitens des SG Immissionsschutz zugestimmt wird, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.</p> <p>zu 25) Der redaktionelle Hinweis wurde berücksichtigt. Die Korrektur ist wie vorgeschlagen erfolgt.</p> <p>zu 26) Da der Planung seitens des SG Abfall und Bodenschutz zugestimmt wird, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.</p> <p>zu 27) Da die Ausweisungen des FNP seitens des SG Abfall und Bodenschutz mitgetragen werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.</p> <p>zu 28) Die Hinweise beziehen sich auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren und sind dabei zu beachten. Auf die Ausweisungen des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
---	---	--

teilweise relevant sind.

Die seitens der Wasserbehörde in der Stellungnahme zum Entwurf vom März 2016 mitgeteilten Hinweise wurden bei der Überarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt.

Ergänzend dazu ergehen nachfolgende Hinweise zu anhängigen bzw. zu erwartenden wasserrechtlichen Verfahren. Die genannten Sachverhalte sollten im Planentwurf Berücksichtigung finden.

1. Der Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung der Gewässer "Wallendorfer See" im TRL 1a und "Raßnitzer See" im TRL 1b sowie einer offenen Grabenverbindung zwischen beiden Gewässern und eines Ablaufes zur Ableitung des Überschuswassers in die Luppe erging durch das Landesverwaltungsamt, Referat Wasser unter dem 29. September 2017. Danach ist die Ableitung zur Luppe zulässig, sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung von 1 m³/s Wasser aus der Weißen Elster zur Speisung der Luppe ergeht. Der Sachverhalt befindet sich in der Prüfung. Eine dementsprechende Entscheidung beinhaltet eine veränderte Bedeutung des Vorfluters Luppe. Unter Bezug auf den PFB sind die Seen als Gewässer II. Ordnung zu betrachten, da sie nicht in der Anlage zum WG LSA aufgeführt sind. Eine Allgemeinverfügung zur Festlegung der zulässigen Nutzung nach der Entlassung aus der Bergaufsicht befindet sich in Vorbereitung.
2. Der geplante Deichbau in den Ortslagen Hohenweiden bzw. Rattmannsdorf ist im vorliegenden Planentwurf nicht erwähnt. Die Trasse selbst sowie die damit verbundenen gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA von baulichen Nutzungen freizuhaltenden Deichschutzstreifen sollten kenntlich gemacht werden. Der Hinweis auf die Deichschutzstreifen gilt gleichfalls auch für im Plangebiet befindliche vorhandene Deiche.
3. Der Gemeinde Schkopau sind die Planungen zur Schaffung möglicher Polder im Gemeindegebiet bekannt (Polder Wallendorf/Raßnitz sowie Röpzig). Die betreffenden Bereiche sollten im FNP ausgewiesen werden.
4. Im Tagebaurestloch Lochau soll die nächsten Jahre die aktuelle Grundwasserhaltung schrittweise eingestellt werden. Der Grundwasserwiederanstieg wird lokal Auswirkungen aufweisen. Der Sachverhalt sollte im Umweltbericht Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Kleinert  
Amtsleiterin

Anlagen:

- Anlage 1 Karte LSG „Saaletal“  
Anlage 2 Karte Flächennaturdenkmal „Elsteraue bei Döllnitz“

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

12

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

29

zu 29) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Pkt. 7.3.4 im Umweltbericht wurden anhand der Informationen aktualisiert.

30

31

zu 30) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auf die Darstellung im Flächennutzungsplan wird aus Maßstabsgründen verzichtet.

32

zu 31) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. auf die Darstellung der Polder im FNP wird verzichtet.

zu 29) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Sie wurden unter Pkt. 7.3.4 in den Umweltbericht aufgenommen.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

# Landkreis Saalekreis

DER LANDRAT



Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau  
Herrn Haufe  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

**Dezernat III**  
Amt für Bauordnung und Denkmalschutz/  
SG Städtebau und Raumordnung

Gebäude: Merseburg, Kloster 5, Zimmer 304  
Bearbeiter: Frau Pätz  
Tel.: 03461 40-2464  
Fax: 03461 40-1480  
E-Mail: birgit.paetz@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
Pä 6120-16214

Datum  
19.07.2016

## Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung Entwurf mit Planungsstand vom Januar 2016

hier: Stellungnahme des Landkreises im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Haufe

der Landkreis Saalekreis erhielt den o. g. Entwurf des Flächennutzungsplanes Ihrer Gemeinde zur Stellungnahme.

Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde:

### 01. Sachgebiet Städtebau und Raumordnung:

#### Raumordnung und Regionalplanung:

Es ergehen folgende Hinweise seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde:

In Ergänzung zu den Aussagen im Punkt 2.1.4 zum Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Halle (REP Halle) sollte darauf hingewiesen werden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft mit Beschluss Nr. III/ 07-2012 vom 27. März 2012 beschlossen hat, den REP Halle fortzuschreiben. Das entsprechende Planverfahren wurde bereits eingeleitet. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der RPG Halle erfolgte für den Saalekreis am 19. April 2012 im Amtsblatt Nr. 10/2012. Es ist beabsichtigt, den Entwurf zur Fortschreibung vom 08. August bis 04.10.2016 öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung dazu erfolgt in Kürze.

1

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**34**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Informationen zur Fortschreibung des REP Halle wurden unter Pkt. 2.1.4 der Begründung ergänzt.

zu 2) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Informationen zum Sachlichen Teilplan wurden unter Pkt. 2.1.4 der Begründung ergänzt.

zu 3) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die statistische Datengrundlage wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zensus 2011 und der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose aktualisiert.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



<p>Des Weiteren wurde durch die RPG Halle festgelegt, die Anpassung des Zentralen-Orte-Systems an die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2010 in einem Sachlichem Teilplan aus der Gesamtänderung des Regionalplanes herauszulösen (Beschluss-Nr III/04-2014) Dieser Sachliche Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ liegt im Entwurf vor und wurde vom 25.04. bis 20.06.2016 öffentlich ausgelegt</p>	<b>2</b>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>34</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Im vorliegenden Entwurf zum Flächennutzungsplan wurden bei der Erläuterung zur Bevölkerungsstruktur und –entwicklung, Wohnungsbestand und –ausstattung, Haushaltsstruktur sowie Beschäftigungszahlen Daten bis 2008/ 2010 zu Grunde gelegt Diese statistischen Angaben sollten für die Ermittlung des zukünftigen Wohnungsbedarfs aktualisiert werden</p>	<b>3</b>	
<p>In der Plandarstellung der Sondergebiete (SO) wurde auf die Darstellung des SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bereich des GI/ GE Lochau-Rassnitz verzichtet Das sollte nochmals überprüft werden, zumal im Gewerbegebiet des OT Ermlitz unter gleichen Voraussetzungen die Photovoltaikanlagen entstanden sind Dabei sollte auch die Nutzungsdauer der Fläche als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen berücksichtigt werde</p>	<b>4</b>	
<p>In den Punkten 4.12 (S. 96) und 6.10 (S. 106) „Flächen für Nutzungsbeschränkungen“ fehlen nach meiner Auffassung die Erläuterungen zum Siedlungsbeschränkungsgebiet und zu den Bauschutzbereichen. Zumindest sollten dies mit Verweis auf die Aussagen im Punkt 2.2.1 hier benannt werden</p>	<b>5</b>	
<p><u>Stadtebau</u></p>	<b>6</b>	
<p>Die Hinweise aus unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 31.05.2012 wurden umgesetzt</p>	<b>7</b>	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p>
<p>Die Begründung sollte dem jetzigen Stand angepasst werden. Auf Seite 31 zur Flurbereinigung heißt es z.B. „ wird voraussichtlich im Jahr 2014 in Kraft treten “</p>	<b>8</b>	<p>zu 4) Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. In Ermlitz besteht die Absicht, den Bebauungsplan an die Ausweisung SO Photovoltaik anzupassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll im B-Plan-Bereich von Lochau/Raßnitz eine gewöhnliche gewerbliche Nutzung nach Ablauf der Befreiungen für die Photovoltaikanlagen realisiert werden.</p>
<p><b>02. SG Denkmalschutz:</b></p>	<b>9</b>	<p>zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Querverweis auf die Punkte 2.1.4 und 2.2.1 wird sowohl unter Pkt. 4.12 als auch unter Pkt. 6.10 ergänzt.</p>
<p>Mit der kompletten Aufzählung der Denkmale werden die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berücksichtigt</p>	<b>10</b>	<p>zu 6) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand der Denkmalschutzbehörde sind auch die archaologischen Kulturdenkmale vollständig erfasst und dargestellt</p>	<b>11</b>	<p>zu 7) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Begründung wurde aktualisiert.</p>
<p>Es bestehen keine Einwände gegen die Ergänzung und Änderung</p>	<b>12</b>	<p>zu 8) Das seitens des SG Denkmalschutz keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.</p>
<p><b>03. SG Naturschutz/ Wald- u. Forstschutz:</b></p>	<b>13</b>	<p>zu 9) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Hinweise und Anmerkungen in der Stellungnahme vom 21.05.2012 zur 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau wurden berücksichtigt und in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet</p>	<b>14</b>	<p>zu 10) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Zur Abgrenzung der Schutzgebiete sind bereits im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs Abstimmungen mit der UNB erfolgt.</p>
<p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde gibt es folgende Hinweise zum vorliegenden Entwurf Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung der nachrichtlich übernommenen Schutzgebiete aus dem Raumordnungskataster lediglich der Übersicht dienen kann Die konkrete rechtsverbindliche Abgrenzung der Schutzgebiete ergibt sich aus den zugrundeliegenden Verordnungen mit jeweils entsprechenden Karten</p>	<b>15</b>	<p>Bemerkungen:</p>
<p>Im vorliegenden Entwurf wurde festgestellt, dass die Abgrenzungen der Schutzgebiete nicht der Abgrenzung laut der Schutzgebietsverordnungen entsprechen und daher zu überarbeiten sind</p>	<b>16</b>	<p>zu 11) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Für das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ liegt keine flurstücksgenaue Abgrenzung vor. Hier gilt der Beschluss des Rates des Bezirkes Halle (Beschluss Nr. 116-30/61). Demnach ist die Ostgrenze im Norden identisch mit der Straße Burgliebenau - Lochau. Die Grenze folgt über die</p>	<b>17</b>	<p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>

<p>Straße Burgliebenau – Merseburg bis zur Luppebrücke und folgt dann dem Verlauf der Luppe durch die Ortsteile Lossen und Lopitz bis zum Beginn der Ortslage Tragarth. Alle Freiflächen sowie der Ortsteil Burgliebenau liegen innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Saale“ Unterschutzstellungen aus DDR-Zeiten und davor sind durch § 59 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) von 1992 in das neue Recht übergeleitet worden. Somit ist die Unterschutzstellung weiterhin rechtskräftig, wobei aber mit § 59 Abs. 1a) NatSchG LSA der Geltungsbereich für Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) aufgehoben wurde.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Planungsamt wird über die Innenbereichsabgrenzung im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren entschieden. Insofern sollte auf eine kartografische Darstellung der Grenze im Bereich der Ortschaften innerhalb des LSG verzichtet und die rechtlichen Bedingungen im Text benannt werden.</p> <p>Entgegen der Aussage auf Seite 87 des Entwurfs, ist keine Herauslösung von Grundstücken im Bereich Burgliebenau aus dem Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“ als auch „Saale“ durch den Landkreis vorgesehen. Eine solche Verfahrensweise wurde diskutiert, aber von Seiten des Landkreises wieder verworfen.</p> <p>Bei den geplanten Schutzgebieten ist das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet im ehemaligen Tagebau Lochau“ zu ergänzen. Die im naturschutzfachlichen Beiplan dargestellten geplanten geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) sind nicht nachvollziehbar. Es ist lediglich das GLB „Sudufer Wallendorfer See mit Inseln und Flachwasserbereichen“ geplant.</p> <p>Ebenfalls sind die dargestellten Naturdenkmale teilweise nicht korrekt. Die „Baumhaselallee an der Leipziger Chaussee“ ist zu ergänzen. Die „Platane am Sportplatz“ sowie der in der Karte dargestellte „Feldahorn an der Straßenbiegung Weißmar“ sind zu streichen.</p> <p>Die Nummerierung der in Anlage 2b zum naturschutzfachlichen Beiplan aufgeführten Schutzgebiete ist fehlerhaft und sollte überarbeitet werden.</p> <p>Die Registrierung der gesetzlich geschützten Biotopie basiert auf Kartierungen aus den 1990er Jahren. Aufgrund dynamischer Entwicklung in der Natur ist davon auszugehen, dass die dargestellten Biotopie nicht in jedem Fall dem aktuellen Stand entsprechen. Deshalb sollte zusätzlich auf den generellen gesetzlichen Schutz der betreffenden Biotopie § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA verwiesen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund laufender Verfahren und verschiedener Genehmigungsbehörden die Darstellung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere der Kompensationsflächen nicht abschließend sein kann.</p> <p>Die in der Biotopverbundplanung vorgesehenen Maßnahmen und Flächen in der Lauch-Niederung sollten ebenfalls als Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt und festgesetzt werden.</p> <p>Dargestellte Wohnbauflächen in Wallendorf sowie Änderungsbereiche der Wohnbauflächen in Tragarth und Burgliebenau liegen im Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass alle Änderungsbereiche der Wohnbauflächen in Burgliebenau die dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugeordnet werden, im Landschaftsschutzgebiet „Saale“ liegen.</p> <p>Im Bereich Wassertal ist nicht eindeutig zu erkennen, ob sich der Änderungsbereich der Wohnbaufläche im Landschaftsschutzgebiet „Lauchgrund“ befindet, dies sollte nochmals geprüft werden.</p> <p>In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann daher der Ausweisung dieser Flächen als Wohnbauflächen nicht zugestimmt werden.</p>	<p>11</p> <p>12</p> <p>13</p> <p>14</p> <p>15</p> <p>16</p> <p>17</p> <p>18</p> <p>19</p> <p>20</p> <p>21</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>34</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 11) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Abgrenzung des LSG „Saale“ wurde korrigiert. Auf eine kartografische Darstellung der Grenze im Bereich der Ortschaften innerhalb des LSG „Saale“ wird verzichtet und unter Pkt.2.2.3 der Begründung wird ein Passus zur Rechtslage aufgenommen. Auch auf dem naturschutzfachlichen Beiplan wird ein entsprechender Hinweis angebracht.</p> <p>zu 12) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Passus wurde korrigiert.</p> <p>zu 13) Der Hinweis wurde geprüft. Das „Feuchtgebiet im ehemaligen Tagebau Lochau“ wurde per Verordnung vom 10.05.2003 einstweilig sichergestellt. Eine Verordnung als Naturschutzgebiet ist jedoch nicht erfolgt und die einstweilige Sicherstellung endete am 27.03.2008. Somit hat das Feuchtgebiet im ehemaligen Tagebau Lochau aktuell keinen Schutzstatus und wird nicht dargestellt.</p> <p>Der Hinweis, dass die Darstellungen im naturschutzfachlichen Beiplan teilweise nicht nachvollzogen werden können, wurde berücksichtigt. Die Plandarstellung wurde so geändert, dass sie eindeutig nachzuvollziehen ist.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
--	---	--

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **34**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:  
zu 14) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Korrekturen sind erfolgt.  
zu 15) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Korrekturen sind erfolgt.  
zu 16) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Ein entsprechender Passus wurde unter Pkt. 2.2.3 der Begründung aufgenommen.  
zu 17) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.  
zu 18) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die in der Biotopverbundplanung für den Lauchgrund vorgesehenen Maßnahmen wurden als Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.  
zu 19) Die Hinweise wurden geprüft. In Wallendorf liegen lediglich kleine Teile der bestehenden Mischbauflächen (keine geplanten Flächen) innerhalb des LSG. Die Darstellung im FNP wird deshalb beibehalten. Auf die Darstellung der Fläche in Tragarth wird verzichtet. In Burgliebenau wird die Fläche des „Außenbereiches im Innenbereich“ dargestellt, da ein Bebauungsplan nach § 13 a BauGB zur Innenentwicklung aufgestellt werden soll. Es handelt sich um private Hausgärten, die von Bebauung umgeben sind.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

<p>Die dargestellten Badestellen und Volleyballplätze bei Burgliebenau, Wallendorf und Lopitz liegen im Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“ (LSG ELA). Jegliche Bebauung ist im LSG ELA vorab im Einzelfall daraufhin zu prüfen, ob eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO notwendig ist bzw. erteilt werden kann. Dies gilt insbesondere für die in der Begründung auf Seite 94 geplante Errichtung von Toiletten o.ä. Für den dargestellten Sport-/ Volleyballplatz im Bereich Wallendorf wurde bereits ein ablehnender Bescheid erteilt. Der laut Begründung zum FNP (§ 94) vorgesehene Rückbau des Strandes und der Wege im Bereich des geplanten GLB „Südufer Wallendorfer See mit Inseln und Flachwasserbereichen“ wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde beauftragt.</p> <p>Unter Punkt 4.13 der Begründung zum FNP ist der letzte Satz wie folgt zu ändern: „Der Abbau ist innerhalb des Gemeindegebietes 2014 beendet worden.“</p> <p>Entgegen der Aussage unter Punkt 4.18 sind alle Flachennaturdenkmale (FND) flächig ausgeprägt. Die Schutzanforderungen gemäß § 28 BNatSchG gelten für alle ausgewiesenen FNDs.</p> <p>Unter Punkt 7.4.1 – Ausgleichmaßnahmen – sollte der letzte Absatz gestrichen werden. Art und Umfang der zu leistenden Kompensation wird in der Vorhabengenehmigung festgelegt.</p> <p>Für die im Flächennutzungsplan zur Bebauung vorgesehenen Flächen ist im Rahmen der Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange auch zu klären, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG entgegenstehen. Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten beim Landesamt für Umweltschutz einzuholen und die Auswirkungen der Planung auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Flächennutzungsplan-Ebene angemessen darzulegen.</p> <p><b>04. SG Immissionsschutz:</b></p> <p>Im Umweltbericht zum FNP werden unter Punkt 7.3.1 die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und unter Punkt 7.3.5 auf das Schutzgut Klima, Luft und Lärm bewertet.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den FNP der Gemeinde Schkopau keine Einwände.</p> <p><b>05. SG Abfall u. Bodenschutz:</b></p> <p>Zum vorgelegten Flächennutzungsplan (Stand Mai 2016) der Gemeinde Schkopau sind aus der Sicht des Sachgebietes Abfallwirtschaft / Bodenschutz folgende Hinweise und Änderungen einzuarbeiten:</p> <p>Den Ausführungen in FNP und Umweltbericht zum Schutzgut Boden kann gefolgt werden.</p> <p>In der Anlage 3 des FNP sind alle für den Planungsbereich in der Datei „schadlicher Bodenveränderungen und Altlasten erfassten Altlastverdachtsflächen“ zusammengestellt. Der Tabelle 7 ist zu entnehmen, ob durch die Altlastverdachtsflächen Konflikte mit der vorgesehenen Planung entstehen und welche Maßnahmen bei Umnutzung innerhalb der im FNP ausgewiesenen Nutzungsart erforderlich sind. In der Beikarte (Anlage 3) sind alle für eine bauliche Nutzung relevanten Altlastverdachtsflächen (ALVF) kartographisch dargestellt.</p> <p>In Tabelle 7 (Anlage zur Stellungnahme) wurden die Angaben zu allen ALVF im Plangebiet (Stand Mai 2016) aktualisiert. Auf einige Änderungen soll hier verwiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generell sollen Altablagerungen/-deponien auch nach Abdeckung und Sicherung nicht ackerbaulich genutzt werden, da die Rekultivierungsschicht überwiegend nicht mächtig genug ist, um das Eindringen von Pflanzenwurzeln in das Deponiegut zu verhindern. Das</li> </ul>	<p>22</p> <p>23</p> <p>24</p> <p>25</p> <p>26</p> <p>27</p> <p>28</p> <p>29</p> <p>30</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>34</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <hr/> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 20) Der Hinweis wurde geprüft. Die Wohnbaufläche liegt nicht im LSG. Die Ausweisung als Wohnbaufläche wird beibehalten.</p> <p>zu 21) Neu ausgewiesen wird nur die Wohnbaufläche im Innenbereich von Burgliebenau. Die privaten Hausgärten hängen nicht mit den übrigen Flächen des LSG zusammen und werden siedlungsnah genutzt und bewirtschaftet.</p> <p>zu 22) Die Feststellungen wurden zur Kenntnis genommen. Auf die Ausweisung wird verzichtet.</p> <p>zu 23) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 24) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Satz wurde aktualisiert.</p> <p>zu 25) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Passus wurde neu formuliert.</p> <p>zu 26) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Passus wurde neu formuliert. (Er findet er sich allerdings unter Pkt. 7.7 der Begründung und nicht wie angegeben unter Pkt. 7.4.1.)</p> <hr/> <p>Bemerkungen:</p> <hr/> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
---	---	---

<p>regelmäßige Auflockern der Abdeckschicht wirkt auch dem Ziel der Deponieabdeckung, das Eindringen von Niederschlagswasser in den Deponiekörper zu verhindern, entgegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Chemiestandort DOW (Nr 0072) kann ergänzt werden, dass die Untersuchungen am Standort fortgeführt und das Fachgutachten einschließlich der Negativkartierung kontinuierlich fortgeschrieben werden Konkrete Informationen können dazu bei der Landesanstalt für Altlastenfreistellung eingeholt werden</li> <li>- Die Lackfabrik in Dollnitz (Nr 7027) ist bereits vollständig zurück gebaut Die Bodensanierung (Aushub) ist erfolgt Geringe Restbelastungen an der Grundstücksgrenze wurden vermerkt Die Grundwasserqualität wird überwacht Eine Umnutzung zu sensiblen Zwecken wäre möglich</li> </ul>	30	<p><b>Gemeinde Schkopau</b> <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>34</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Die Änderungen in der Tabelle 7 sind als Anlage zusammengefasst und nachfolgend beigefügt</p> <p><b>06. SG Gewässerschutz:</b></p> <p>Die Planung dient der Sicherstellung einer geordneten und zielgerichteten Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes Sie vereint die Flächennutzungsplanung der einzelnen Ortsteile Die Ergänzung betrifft vordergründig die Berücksichtigung des Territoriums der Gemarkung Wallendorf, welches zwischenzeitlich zum Gemeindegebiet gehört Die Änderung umfasst geringfügige Aktualisierungen und Anpassungen, die bezüglich des Schutzgutes Wasser nicht relevant sind</p> <p>Die seitens der Wasserbehörde in der Stellungnahme zum Vorentwurf mitgeteilten Hinweise bezüglich der Darstellung von Standgewässern und als Vernassungsfächen erfassten Gebieten wurden bei der Überarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt</p> <p>Die Problematik der Überschwemmungsgebiete für die Gewässer Laucha und Saale wurde sowohl in den Planfestsetzungen als auch im Umweltbericht hinreichend betrachtet Auf geltende Nutzungseinschränkungen im Bereich der Gewässerschonstreifen wurde verwiesen</p> <p>Unter Beachtung der nachfolgenden <u>Hinweise</u> bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine Einwände zum vorliegenden Planentwurf</p>	31	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 27) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan nicht unmittelbar der Vorbereitung von Baumaßnahmen dient, werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt. In den Darstellungen des Umweltberichtes wurde der Hinweis beachtet und eingearbeitet.</p> <p>zu 28) Da aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.</p> <p>zu 29) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 30) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die aktualisierte Tabelle wurde in die Begründung übernommen und die ergänzenden Informationen wurden in die Erläuterungen zu Tabelle 7 aufgenommen.</p> <p>zu 31) Da festgestellt wird, dass die Hinweise zum Vorentwurf berücksichtigt wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.</p> <p>zu 32) Da festgestellt wird, dass die Hinweise zum Vorentwurf berücksichtigt wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.</p>
<p><b>07. SG ÖPNV:</b></p> <p>Aus Sicht des ÖPNV wird zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau folgende Stellungnahme abgegeben</p> <p>Die Übersicht zu den Linien des ÖPNV ist nicht aktuell Seit dem Jahr 2011 (Vergabe der Verkehrsleistungen), ist die folgende Übersicht gültig</p> <p><i>Bemerkung. Die Spalten von, nach und über entsprechen den Spalten der Linienverkehrsgenehmigungen</i></p>	32	<p>Bemerkungen:</p>
	33	<p>zu 33) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die aktualisierte Tabelle wurde in die Begründung übernommen und die ergänzenden Informationen wurden in die Erläuterungen zu Tabelle 7 aufgenommen.</p> <p>zu 34) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die aktualisierte Tabelle wurde in die Begründung übernommen und die ergänzenden Informationen wurden in die Erläuterungen zu Tabelle 7 aufgenommen.</p> <p>zu 35) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die aktualisierte Tabelle wurde in die Begründung übernommen und die ergänzenden Informationen wurden in die Erläuterungen zu Tabelle 7 aufgenommen.</p>
	36	<p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>

Linie	Von	Nach	Über	Sonstiges
314	Bad Lauchstadt	Halle	Merseburg-Holleben	Hohenweiden, Knapendorf und Schkopau sind im Linienverlauf
355	Lochau	Landsberg/Hohenthurm	Dolbau-Queis/Grobers	Schulbus
358	Grobers	Halle	Lochau-Döllnitz-Zwitschona	
724	Merseburg	Schkeuditz	Ammendorf-Rogitz	Schkopau, Dollnitz, Lochau, Raßnitz und Ermlitz und Burgliebenau werden bedient, Linie ist eine Plus-Bus-Linie
726	Merseburg	Mucheln	Deltitz-Oberwusch	Knapendorf und Dorstewitz werden bedient
728	Merseburg	Querfurt		Knapendorf wird bedient, Linie ist seit dem 14.12.2014 eine Linie im ÖPNV-Landesnetz (landesbedeutsame Linie)
732	Merseburg	Korbetha	Kollenbey	Schulbus und Rufbus
739	Merseburg	Gunthersdorf	Wallendorf	Luppenau und Burgliebenau
Stadtlinie B Merseburg	Merseburg Bahnhof	Merseburg Bahnhof	Nord-Elisabethhohe-Schkopau-Freimfelde	

Die Bezeichnung Schienengebundener Personennahverkehr für die Linie 5 ist nicht korrekt. Schienengebundener Personennahverkehr sind die Angebote auf der Schiene (Bahnunternehmen), für die Straßenbahn sollte als Überschrift Straßenbahn stehen. Die Linie 5 verkehrt von Montag bis Freitag im Halbstundentakt. Werktags bindet auch den Sonnabend mit ein. Samstags, Sonntags und Feiertags verkehrt die Linie 5 im Stundentakt.

Das Kapitel 3.8.2 Schienenverkehr sollte überarbeitet werden. Die genannten Streckenführungen existieren zum Teil nicht mehr bzw. werden anders genannt. Dazu sollte sich die Gemeinde mit der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt (NASA) als Aufgabenträger in Verbindung setzen.

#### 08. SG Katastrophenschutz und Rettungsdienst:

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schaden durch (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Die Fläche für den o.g. Flächennutzungsplan wurde durch den Kampfmittelbesichtigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt anhand der Unterlagen und Erkenntnisse geprüft. Der Bereich ist überwiegend als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet, ehemalige militärische Nutzung) eingestuft.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**34**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 33) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Eine Korrektur ist erfolgt.

zu 34) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Eine Korrektur ist erfolgt.

zu 35) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Eine Korrektur ist erfolgt.

zu 36) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Übersicht zu den Linien des ÖPNV unter Pkt. 3.8.3 wurde entsprechend der übergebenen Information aktualisiert.

zu 37) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Korrekturen wurden vorgenommen.

zu 38) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Das Kapitel 3.8.2 wurde aktualisiert.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

36

37

38

39

ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Vor Beginn der erdeingreifenden Maßnahmen müssen die Kampfmittelverdachtsflächen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Handschak  
Dezernent

Anlagen:

Übersicht Altlastverdachtsflächen  
(Aktualisierung)

39

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

34

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 39) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan nicht unmittelbar der Vorbereitung von Baumaßnahmen dient, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung. Sie sind erst bei den nachfolgenden detaillierteren Planungen zu beachten.

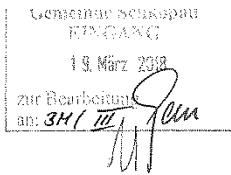
Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3683 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Schkopau  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

**2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau, Landkreis Saalekreis**

hier: **landesplanerische Stellungnahme gem. LEntwG LSA**

Vorgelegte Unterlagen: 2. Entwurf (Stand: Oktober 2017)

Mit Schreiben vom 15. Februar 2018 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum 2. Entwurf der 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau mit Stand Oktober 2017 zugesandt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

**► Landesplanerische Feststellung**

Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der Unterlagen zum 2. Entwurf der 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau fest, dass diese raumbedeutsame Planung in der Fassung vom Oktober 2017 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

Halle, 14.03.2018  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
SLG-grf vom 15.02.2018  
Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
24.32-20221/30-00066.2  
Bearbeitet von:  
Frau Fuhrmann  
Tel.:(0346) 514 - 1511  
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:  
sabine.fuhrmann  
@mlv.sachsen-anhalt.de

Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung

Ernst-Kamieth-Str. 2  
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de  
Internet:  
http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 1100 0200 0001 0015 00  
BIC MARKDEF1910

**Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**13**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

**Vorschlag für die Beschlussfassung:**

zu 1) Da von der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt wird, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



**► Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutende Planungen und Maßnahmen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Hinsichtlich der Feststellung der Raumbedeutsamkeit verweise ich auf die im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme vom 06. September 2016 formulierten Ausführungen zum Entwurf der Planung in der Fassung vom März 2016.

**► Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Der seit dem 12. März 2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) enthält die landesbedeutenden Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung über den Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für den Planbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau sind sowohl die Festlegungen aus dem LEP 2010 LSA als auch die Festlegungen aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) sowie dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) zugrunde zu legen.

Die für das Gebiet der Gemeinde Schkopau maßgeblichen landes- und regionalplanerisch getroffenen Erfordernisse der Raumordnung wurden sachgerecht gewürdigt.

Die im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfes der 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau in der Fassung vom Oktober 2017 gegenüber dem Entwurf in der Fassung vom März 2016 vorgenommenen Änderungen bzw. Anpassungen erzeugen keine den Erfordernissen der Raumordnung zuwider stehenden Aspekte. Von daher wird der vorgelegten Planung von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde zugestimmt.

2

3

4

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**13**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der genannten Stellungnahme vom 06.09.2016 zum Entwurf zur 2. Ergänzung und 2. Änderung des FNP wird auf die nachfolgenden Abwägungsbögen verwiesen.

zu 3) Da festgestellt wird, dass die landes- und regionalplanerischen Erfordernisse sachgerecht gewürdigt worden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 4) Da die oberste Landesplanungsbehörde dem 2. Entwurf zur Änderung des FNP zustimmt, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

Redaktioneller Hinweis:

Unter Punkt 4.1 Wohnbauflächen der Begründung zum Flächennutzungsplan erfolgt in den Tabellen 34 und 35 die tabellarische Auflistung der in der Gesamtgemeinde zur Verfügung stehenden Wohnbauflächen mit den darin zu realisierenden Wohnungseinheiten (WE) aus Bebauungsplänen sowie Ergänzungs- und Abrundungsflächen. In der Summe ergeben sich daraus 288 WE. Im Absatz 4 auf Seite 149 der Begründung werden hingegen 388 mögliche WE angegeben. Diese Unstimmigkeit ist zu überprüfen und zu korrigieren.

**> Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Absatz 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 4 Absatz 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

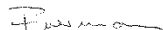
**> Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK.

Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der städtebaulichen Planung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der wirksam gewordenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Im Auftrag

  
Fuhrmann

Anlage: Rechtsgrundlagen

5

6

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**13**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 5) Der redaktionelle Hinweis wurde berücksichtigt. Der Fehler wurde korrigiert.

zu 6) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die genehmigte Fassung des FNP wird nach der Bekanntmachung an das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, oberste Landesplanungsbehörde, übergeben.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

**Anlage:**

**Rechtsgrundlagen:**

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245),
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 27. Mai 2010 / 26. Oktober 2010, rechtskräftig seit dem 21.12.2010,
- Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg-Ost vom 13. Mai 1998,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**13**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

Gemeinde Schkopau  
 KUNGLAND  
 14. Sep. 2016  
 zur Bearbeitung  
 an: BMT @  
 Fr. Meyer



Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt  
 Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Schkopau  
 Schulstraße 18  
 06258 Schkopau

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung**  
 Gemeinde: Schkopau  
 Landkreis: Saalekreis  
 Vorgelegte Unterlagen: Entwurf vom März 2015

Hier: landesplanerische Stellungnahme gem. LEntwG LSA

**> Landesplanerische Feststellung**

Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der Unterlagen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau fest, dass diese raumbedeutsame Planung in der Fassung des Entwurfes vom März 2016 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Hinsichtlich der Feststellung der Raumbedeutsamkeit verweise ich auf die landesplanerischen Hinweise vom 23.05.2012 der oberen Landesplanungsbehörde zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau.

**> Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung

Halle, 06.09.2016  
 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
 20/27, Juni 2016  
 Mein Zeichen/  
 Meine Nachricht:  
 24.32-20221/30-00066.1  
 Bearbeitet von: Frau  
 Fuhmann  
 Tel.:(0345) 514 - 1511  
 Fax:(0391) 667 - 7610

E-Mail Adresse:  
 sabine.fuhmann@miv.sachsen-anhalt.de

1

Referat 24  
 Abteilung der  
 Landesentwicklung

2

Ernst-Kamieth-Str. 2  
 06112 Halle(Saale)

poststelle@miv.sachsen-anhalt.de  
 Internet:  
 http://www.miv.sachsen-anhalt.de

3

Landeshauptkasse  
 Sachsen-Anhalt  
 Deutsche Bundesbank  
 BIC: MARKDEF3310  
 IBAN:  
 DE21 8100 0000 0001 0015 00

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **36**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da das Ministerium feststellt, dass der Entwurf des Flächennutzungsplans mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Stellungnahme vom 23.05.2012 wird auf die nachfolgenden Abwägungsbögen verwiesen.

zu 3) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen finden sich bereits unter Pkt. 2.1 der Begründung.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung über den Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für den Planbereich des FNP der Gemeinde Schkopau sind sowohl die Festlegungen aus dem LEP 2010 als auch die Festlegungen aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) sowie dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) zugrunde zu legen.

Der Flächennutzungsplan umfasst die geplanten Nutzungen der Flächen des gesamten Gemeindegebietes der Gemeinde Schkopau.

Die für das Gebiet der Gemeinde Schkopau maßgeblichen landes- und regionalplanerisch getroffenen Erfordernisse der Raumordnung wurden sachgerecht gewürdigt.

Mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau in der Fassung vom März 2016 wurden die zum Vorentwurf mit Schreiben vom 23.05.2012 der bisher für die landesplanerische Abstimmung zuständigen oberen Landesplanungsbehörde geäußerten landesplanerischen Bedenken und Hinweise ausgeräumt.

Dies betrifft insbesondere den vorgenommenen Verzicht der Darstellung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel in Schkopau sowie die Anpassung der Darstellung des Sondergebietes Windenergie an die Festlegung zum Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 3 „Raßnitz“ entsprechend dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle.

Im Zusammenhang mit der Darstellung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Schkopau wurde in dem hier vorgelegten Entwurf eine gesamtträgliche Alternativenprüfung vorgelegt.

Hinsichtlich der Darstellung des Sondergebietes für Photovoltaik im Bereich des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 1/92 Gewerbepark Ermiltz ist anzumerken, dass sich die als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche nicht in ihrer ursprünglichen Bestimmung entwickelt hat. Vielmehr wurden zwischenzeitlich innerhalb des im Jahre 1993 genehmigten Bebauungsplanes mit einer ca. 80 ha großen als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Umfang von ca. 42 ha errichtet. Aus diesem Grunde will die Gemeinde Schkopau diese Fläche in ihrer Planung künftig als Sondergebiet Photovoltaik fortführen.

3

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **36**

4

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

5

zu 4) Da das Ministerium feststellt, dass die landes- und regionalplanerischen Erfordernisse sachgerecht gewürdigt wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 5) Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist demzufolge nicht erforderlich.

zu 6) Da das Ministerium die Fortführung des bisherigen B-Plans Nr. 1/92 als Sondergebiet Photovoltaik mitträgt, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

6

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

Da die Gemeinde Schkopau auf ihrem Hoheitsgebiet nördlich der B 6 im unmittelbaren Anschluss an den Bereich des planungsrechtlich gesicherten Gewerbegebietes der Gemeinde Kabelsketal im vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes noch ca. 45 ha gewerbliche Baufläche darstellt, kann somit ein Widerspruch zu dem in der kartografischen Darstellung des REP Halle nicht räumlich definierten regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe „Gewerbestandort Schkopau/Kabelsketal“, welcher im REP Halle unter 5.5.1.3.Z Ziffer 14 auch textlich festgesetzt worden ist, nicht festgestellt werden.

Eine Würdigung des regionalplanerisch festgelegten Zieles wurde durch die Gemeinde Schkopau vorgenommen.

Hinweis:

In Tabelle 20 der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde angemerkt, dass die Bebauungspläne Nr. 2 „Am Schkeuditzer Weg – Gartenanlage“ und Nr. 3 „Vor'm Dorfe“ im Ortsteil Röglitz aufgrund der fehlenden Originalurkunden nichtig seien.

Auf die Darstellung dieser beiden Wohnbauflächen im Entwurf des FNP verzichtet die Gemeinde Schkopau daher auch vor dem Hintergrund des künftigen Wohnbauflächenbedarfes in der Gemeinde.

Hierzu ist anzumerken, dass der Verlust der Originalunterlagen zu diesen Bebauungsplänen nicht zur Nichtigkeit der beiden Bebauungspläne führt (siehe dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.04.1997, Az.: 4 B 206/96).

Da die Bebauungspläne aufgrund des Verlustes der Planunterlagen jedoch nicht nichtig sind, die Gemeinde Schkopau aber die o.g. Flächen in ihrer weiteren Planung nicht für Wohnzwecke entwickeln will, wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Schkopau förmliche Verfahren zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 2 und 3 im Ortsteil Röglitz führen muss, um diese Flächen aus dem Baurecht zu entlassen.

**> Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

**> Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.


<b>6</b>	<b>Gemeinde Schkopau</b>		
	<b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b>		
	Lfd. Nr. des Abwägungsbogens	<input type="checkbox"/>	Lfd. Nr. der Versandliste <b>36</b>
	Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)		<input type="checkbox"/>
	Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)		<input type="checkbox"/>
	Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>7</b>	Vorschlag für die Beschlussfassung:		
	zu 7) Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Da weder die Originale, noch Kopien der Satzungsfassungen vorliegen, kann nicht mit Sicherheit die genaue Übereinstimmung bei Neuausfertigungen dieser B-Pläne mit der Urschrift festgestellt werden. Ergänzende Verfahren zur Aufstellung neuer Bebauungspläne scheitern am Siedlungsbeschränkungsgebiet des Flughafens Leipzig/ Halle. Aufgrund dessen ist die Aufhebung der B-Pläne 2 und 3 von Röglitz im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten der Gemeinde Schkopau bereits vorgesehen.		
	zu 8) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die genehmigte Fassung des FNP wird nach der Bekanntmachung an das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, oberste Landesplanungsbehörde, übergeben.		
	Bemerkungen:		
<b>8</b>	Beschluss		
	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>

Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes Schkopau durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der wirksam gewordenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

8

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Im Auftrag

  
Fuhrmann

Anlage:  
Rechtsgrundlagen

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

36

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

**Anlage:**

**Rechtsgrundlagen:**

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 27.05.2010 / 26.10.2010, rechtskräftig seit dem 21.10.2010,
- Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg-Ost vom 13. Mai 1998,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**36**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung





Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06006 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

**Standort Markleeberg**

Ihr Zeichen: SLG-af  
Ihre Nachricht: vom  
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud

Name: Ines Rudlof  
Telefon: 0341/120-7234  
E-Mail: Ines.Rudlof@mitnetz-gas.de

Markleeberg, 22.03.2018

Schkopau, Flächennutzungsplan / 2. Änderung und 2. Ergänzung  
Registrier-Nr.: TG-02028/2016

Sehr geehrte Frau Friedewald,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 15.02.2018 zum 2. Entwurf der 2. Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 28.06.2016 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **14**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der genannten Stellungnahme vom 28.06.2016 zum Entwurf zur 2. Ergänzung und 2. Änderung des FNP wird auf die nachfolgenden Abwägungsbögen verwiesen.

Beschluss ja  nein  Enthaltung



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

Fachbereich Projektmanagement Gas  
Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen: SLG-wfr  
Ihre Nachricht: vom 20.08.2016  
Unser Zeichen: VG-R-Prüf  
Name: Marlene Hoffmann  
Telefon: 034 41 20-7233  
Telefax: 034 41 20-7235  
E-Mail: Marlene.Hoffmann@mitnetz-gas.de

Datum: 28.08.2016

Schkopau, OT Wallendorf, Flächennutzungsplan / 2. Änderung und 2. Ergänzung

Sehr geehrte Frau Friedewald,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: TG-02028/2016

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche **nicht** als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

Aufgrund der Größe des angefragten Gebietes übergeben wir mit diesem Schreiben zunächst zwei Übersichtspläne im Maßstab 1:25.000 sowie unsere 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS" zur verpflichtenden Beachtung.

Da die beiliegende Gasrohrnetzpläne ausschließlich Übersichtszwecken dienen, enthalten sie nicht den vollständigen und genauen Bestand der betroffenen MITNETZ GAS-Anlagen. So sind z. B. die vorhandenen Gasnieder-/Gasmitteidruckleitungen in den gastechnisch erschlossenen Ortschaften Hohenweiden, Schkopau, Döllnitz, Burgliebenau, Lochau, Raßnitz, Röglitz, Oberthau, Ermitz und Wallendorf darin nicht dargestellt.

Die Übergabe von genaueren Bestandsunterlagen erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der beträchtlichen Menge nicht sinnvoll. Bei detaillierten Einzelmaßnahmen erhalten Sie die benötigten Bestandspläne für alle betroffenen MITNETZ GAS-Anlagen kurzfristig. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Planunterlagen einzuholen sind, sobald Ihrerseits konkrete Maßnahmen geplant werden.

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Ein Unternehmen der



2



Mitteldeutsche  
Netzgesellschaft Gas mbH  
Geschäftsanschrift:  
Mägdeburger Straße 36  
06112 Halle (Saale)  
Postanschrift:  
Postfach 200 553  
06006 Halle (Saale)  
T 0345 216-0  
F 0345 216-4620  
www.mitnetz-gas.de  
Geschäftsführung:  
Ralf Hirsing,  
Dr. Adolf Schweer  
Sitz des Unternehmens:  
Kabelklotz  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Stendal  
Handelsregister-Nr.  
HRB 5694  
Bankverbindung:  
Commerzbank AG  
Halle (Saale)  
BLZ 800 400 00  
Kto-Nr. 111 82 01 02  
BIC COBADEFFXXX  
IBAN  
DE79 8004 0000 0111 6201 02  
USt-ID-Nr. DE291538054

Gemeinde Schkopau

Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

40

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die übergebenen Pläne im Maßstab 1 : 25.000 sind für die Darstellungen des Flächennutzungsplans ausreichend, da nur die Hauptversorgungsleitungen darzustellen sind.

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er ist für die Objektplanung für Erschließungsanlagen relevant und in diesem Zusammenhang zu beachten. Für die Planinhalte des FNP sind sie nicht relevant.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



- 2 -

Ihre Planunterlagen haben wir geprüft und festgestellt, dass unser Leitungsbestand korrekt übernommen wurde.

3

Wir weisen darauf hin, dass unsere Gashochdruckleitung TN 231 außer Betrieb genommen wurde.

4

In der Begründung unter Punkt 3.9.4 Produktenleitungen wurde unsere Gashochdruckleitung TN 265.08 nicht aufgeführt.

5

Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

6

Die in den übergebenen Unterlagen evtl. enthaltene Darstellung von Gasleitungsanlagen Dritter trägt nur informativen Charakter. Die Auskunft zu diesem Leitungsbestand muss beim jeweiligen Netz betreibenden Unternehmen eingeholt werden.

7

Das Abwägungsergebnis haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

8

Wir weisen darauf hin, dass unsere Stellungnahme vom 08.05.2012 mit der Reg.-Nr.: 12-4958 ihre Gültigkeit fristgemäß nach Ablauf von zwei Jahren verloren hat. Der weitere Schriftverkehr erfolgt unter der aktuellen Reg.-Nr. TG-2028/2016.

9

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

40

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 4) Der Hinweis wurde berücksichtigt, in der Planzeichnung wurde vermerkt, dass die Leitung außer Betrieb genommen wurde.

zu 5) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Gashochdruckleitung wurde in der Begründung unter Pkt. 3.9.4 ergänzt.

zu 6) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

zu 7) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Verbundnetz Gas AG wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten.

zu 8) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 9) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

EINGEGANGEN AM 13. MRZ. 2018

280 / Tr.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Frau Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt  
Standort Naumburg

Ihr Zeichen: SLG-af  
Ihre Nachricht: vom 15.02.2018  
Unser Zeichen: 2447/2018 VS-D-A-G Hze  
Unsere Nachricht: vom

Name: Branko Mayerl  
Telefon: siehe Stellungnahme  
E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 09.03.2018

2. Entwurf zur 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau  
Stellungnahme/Leitungsauskunft


Sehr geehrte Frau Friedewald,

wir nehmen zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 10.04.2017 (unser Zeichen: 10760/2016 VS-R-A-H Deg) haben wir Ihnen bereits eine Stellungnahme zu oben stehendem Flächennutzungsplan übersandt. Sie bezog sich auf den damaligen Vor-entwurf. Bis zum heutigen Tage hat sich an dieser nichts geändert, sodass unsere Stellungnahme nach wie vor Gültigkeit hat.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

  
Marion Heinze

  
Branko Mayerl

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

15

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der genannten Stellungnahme vom 10.04.2017 zum **Entwurf** zur 2. Ergänzung und 2. Änderung des FNP wird auf die nachfolgenden Abwägungsbögen verwiesen.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



ERGANGEN AM 13. APR. 2017

*2281 Thaler*

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Frau Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

**Servicecenter Naumburg**

Ihre Zeichen SLG-afr  
Ihre Nachricht vom 20.06.2016  
Unsere Zeichen 10760/2016 VS-R-A-H Deg  
Name Branko Mayerl  
Telefon siehe Stellungnahme  
Telefax 03445-751202  
E-Mail TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 10.04.2017

**Flächennutzungsplan Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung**  
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Frau Friedewald,

bitte entschuldigen Sie, dass die Bearbeitung Ihrer eingereichten Unterlagen eine sehr lange Zeit in Anspruch genommen hat. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Im betroffenen Bereich des oben genannten Flächennutzungsplanes befinden sich Anlagen des Hochspannungs-, des Mittelspannungs- und des Niederspannungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM AG).

In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Um der uns obliegenden, gesetzlichen Verpflichtung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung nachkommen zu können, muss sichergestellt sein, dass durch vorgesehene Ausweisungen der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb dieser Anlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird.

Zu den Versorgungsanlagen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Hochspannungsanlagen (HS)

Im oben genannten Gebiet befinden sich die 110-kV-Freileitungen Lützschena-Zwenkau Abschweig Dieskau, Halle/Ost-Mitte, Lauchstädt-Bitterfeld/Mitte und Lauchstädt-Halle/Ost sowie das Umspannwerk (UW) Döllnitz der enviaM AG.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Geschäftsanschrift:  
Industriestraße 10  
06184 Kabelsketal

Postanschrift:  
06076 Halle (Saale)  
T 0345 216-0  
F 0345 216-2311  
E info@mitnetz-strom.de  
I www.mitnetz-strom.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dipl.-Kfm. Tim Hartmann  
Geschäftsführung:  
Ralf Hiersig,  
Dr. Adolf Schweer  
Sitz der Gesellschaft:  
Halle (Saale)

Registriergericht:  
Amtsgericht Stendal  
HRB 216080

Bankverbindung:  
Deutsche Bank AG Chemnitz  
BIC DEUTDE33XXX  
IBAN  
DE29 8707 0000 0120 1664 00

1

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Informationen wurden berücksichtigt. Der dargestellte Bestand an Hochspannungsleitungen wurde anhand der übergebenen Bestandsunterlagen überprüft und aktualisiert.

zu 2) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Unter Pkt. 3.9.2 der Begründung wurden die Schutzstreifenbreiten der 110 kV-Leitungen korrigiert.

zu 3) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen. Auf die Übernahme der Mittelspannungsleitungen in die Planzeichnung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verzichtet.

zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da mit dem Flächennutzungsplan keine Bauvorhaben unmittelbar vorbereitet werden, sind sie für die vorliegende Planung nicht relevant; sondern sie betreffen die nachfolgenden Objektplanungen und sind dabei zu beachten.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



Für die 110-kV-Freileitungen gilt ein Schutzstreifen von bis zu 50 m (d. h. jeweils bis zu 25 m links und rechts der Leitungssachse), in dem eventuell Einschränkungen für Baumaßnahmen bzw. Bepflanzungen zu erwarten sind.

Mittelspannungsanlagen (MS)

Wir betreiben in den gekennzeichneten Bereichen Verteilungsanlagen des Mittelspannungsnetzes. Für die Mittelspannungsfreileitungen gilt ein Schutzstreifen von ca. 15 m (d. h. jeweils ca. 7,50 m links und rechts der Leitungssachse).

Den Verlauf der Hochspannungs- und Mittelspannungsleitungen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planunterlagen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die vorwiegend innerörtlichen Niederspannungsanlagen nicht dargestellt.

Bei dem jetzigen Stand der Bearbeitung kann nicht beurteilt werden, ob Veränderungen an den Anlagen der enviaM AG vorzunehmen sind.

Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurzfristige Veränderungen unserer Energieversorgungsnetze.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Schutzstreifen von Freileitungen grundsätzlich keine landschaftspflegerischen Maßnahmen zulässig sind. Bei Pflanzungen außerhalb der Schutzstreifen ist darauf zu achten, dass Bäume auch bei Erreichung ihrer Endwuchshöhe keine Gefährdungen der Freileitungen darstellen.

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Vor Pflanzbeginn ist für den gesamten Bereich ein Pflanzplan (mit Angaben der Endwuchshöhen) zur Genehmigung bei MITNETZ STROM GmbH einzureichen.

Bei der Standortwahl von Windkraftanlagen bitten wir zu beachten, dass der Mindestabstand zu Freileitungen das 3-fache des Rotordurchmessers, gemessen vom äußeren Leiterseil bis zur leitungszugewandten Rotorspitze in ungünstigster Stellung betragen muss. Wir beziehen uns hier auf die DIN EN 50 341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM AG so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Anlage  
Bestandsunterlagen

Dölfel Trebst

Marion Degener

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**5** zu 5) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Objektplanungen für Freianlagen und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.

**6** zu 6) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Objektplanungen für Windenergieanlagen und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.

**7** zu 7) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da mit dem Flächennutzungsplan keine Bauvorhaben unmittelbar vorbereitet werden, sind sie für die vorliegende Planung nicht relevant; sondern sie betreffen die nachfolgenden Objektplanungen und sind dabei zu beachten.

**8** zu 8) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

**Astrid Friedewald**

**Von:** PD-Sued.STB-Verkehr <stb-verkehr.pd-sued@polizei.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 8. März 2018 08:26  
**An:** 'astrid.friedewald@stg-stadtplanung.de'  
**Betreff:** Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau  
**Anlagen:** 2918\_001.pdf

Werte Frau Friedewald,

der Stellungnahme vom 29.07.2016 ist nichts hinzuzufügen.  
Wir haben keinerlei Einwände als Polizei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dagmar Mund  
Polizeihauptmeisterin  
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd  
Stabsbereich 3/Verkehr  
Merseburger Str. 6  
06110 Halle/S.  
Telefon: 0345 224 1242  
Fax: 0345 224 1506  
Email: dagmar.mund@polizei.sachsen-anhalt.de  
Email: vemags.pd-sued@polizei.sachsen-anhalt.de  
Email: stb-verkehr.pd-sued@polizei.sachsen-anhalt.de

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**16**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

**Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Der Vorsitzende**



Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
An der Hiederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)

**Geschäftsstelle der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Halle**

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

An der Hiederwegkaserne 21

06130 Halle (Saale)

Tel.: 0345 4823-8810  
Fax: 0345 4823-8814  
e-mail: [annetta.kirsch@planungregion-halle.de](mailto:annetta.kirsch@planungregion-halle.de)  
[www.planungsregion-halle.de](http://www.planungsregion-halle.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen

SLG-af  
15.02.2018

rpgH-  
2018-00103

Frau  
Dr. Kirsch

27.03.2018

**Flächennutzungsplan, 2. Ergänzung und 2. Änderung der Stadt Schkopau (Saalekreis)  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3)  
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.02.2018 übergaben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) erneut die Unterlagen zu o.g. Verfahren. Unter Bezug auf die Stellungnahme vom 20.07.2016 teile ich Ihnen Folgendes zu den vorliegenden Ergänzungen/Änderungen des Flächennutzungsplans Schkopau mit.

Die im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfes der 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau in der Fassung vom Oktober 2017 gegenüber dem Entwurf in der Fassung vom März 2016 vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen lassen keine erheblichen negativen Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele erkennen. Den vorgelegten Planungen wird seitens der Regionalplanung zugestimmt.

Darüber hinaus möchte ich Sie informieren, dass die Regionalversammlung der RPG Halle in ihrer Sitzung am 29.01.2018 den zweiten Entwurf zur Planänderung des REP Halle gebilligt (Beschluss IV/03-2018) und diesen für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG (Beschluss IV/04-2018) freigegeben hat. Das öffentliche Beteiligungsverfahren findet in der Zeit vom 05.03.2018 und 13.04.2018 statt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Vorsitzender  
Landrat Götz Ulrich  
Burgelandkreis  
Seiböbinger Str. 41  
06618 Naumburg

Leiterin d. Geschäftsstelle:  
Dr. Annetta Kirsch  
Tel.: (03445) 4823-8810  
Fax: (03445) 73-1296  
e-mail:  
[landrat@bld.de](mailto:landrat@bld.de)

Sprechzeiten nach Vereinbarung  
Bankverbindung:  
IBAN: DE2980053000011006970  
BIC: NOLADE21BLK  
Kreissparkasse Burgelandkreis

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**17**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**1**

zu 1) Da die Regionale Planungsgemeinschaft dem 2. Entwurf zur 2. Ergänzung und 2. Änderung des FNP Schkopau zustimmt, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

**2**

zu 2) Die Information wurde berücksichtigt. Pkt. 2.1.4 der Begründung wurde aktualisiert.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



Dr. A. Kirsch  
Geschäftsführerin

### Gemeinde Schkopau

#### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**17**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



INGEGANGEN AM 21. MRZ. 2018

310 / Tr.

MIDEWA GmbH · Postfach 1129 · 06205 Merseburg

SadtLandGrün  
Astrid Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

Niederlassung Saale – Weiße Elster  
Weißenfelder Straße 74  
06217 Merseburg

Michaela Kübler  
Technische Leiterin  
Telefon: +49 3461 352-561  
E-Mail: michaela.kuebler@midewa.de

Merseburg, 16.03.2018

**Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stimmen wir dem o.g. Flächennutzungsplan im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu. Wir weisen darauf hin, dass wir zu den Ortsteilen Döllnitz und Wallendorf keine Aussage treffen können, da sie nicht durch uns versorgt werden.

Sollten bestehende wasserwirtschaftliche Anlagen oder Leitungen zukünftig nicht in öffentlichen oder öffentlich gewidmeten Flächen liegen, ist entsprechend DVGW-Merkblatt W 403 ein Schutzstreifen auszuweisen, der nicht bebaut oder mit Tiefwurzlern bepflanzt werden darf.

Diese Leitungen sind im Zuge von Erschließungsmaßnahmen durch den Erschließungsträger so umzuverlegen, dass die neue Trassierung grundsätzlich in öffentlichen oder zukünftig öffentlich gewidmeten Flächen des Bebauungsgebietes verläuft. Die Umverlegung muss Gegenstand der Bauplanung sein und ist vor Baubeginn mit uns abzustimmen.

Die Trinkwasserversorgung der Bebauungsgebiete ist prinzipiell über das öffentliche Netz möglich.

Die erforderliche innere (und äußere) wasserwirtschaftliche Erschließung erfolgt durch den Erschließungsträger. Hierzu ist ein separater Vertrag über Bau und Übernahme von Wasserversorgungsanlagen erforderlich, der mit uns abzuschließen ist und Art, Umfang sowie die Kostenübernahme der Erschließung regeln muss. Mit der Erschließung darf erst begonnen werden, wenn der Vertrag vorliegt und der bautechnischen Planung durch uns zugestimmt wurde.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Wird mit dem Vorhaben erst nach dieser Frist begonnen oder werden wesentliche Änderungen an der Bauleitplanung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Civeyrac  
Niederlassungsleiter

i. A.

Kübler  
Techn. Leiterin

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**18**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

1

zu 1) Da die MIDEWA dem Flächennutzungsplan zustimmt, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

2

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der WAZV Saalkreis wurde ebenfalls zum 2. Entwurf beteiligt.

3

zu 3) Die Hinweise sind im Rahmen von Objektplanungen für Erschließungsanlagen zu beachten. Auf die Planinhalte des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.

4

zu 4) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

5

zu 5) Die Hinweise beziehen sich auf die Erschließung von Baugebieten und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Für die Planinhalte des FNP sind sie nicht relevant.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

EINGEGANGEN AM 10. APR. 2018

348/Tr.

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
Thomas-Müntzer-Str. 11 · 06231 Bad Dürrenberg

**StadtLandGrün  
Frau Friedewald  
Am Kirchtor 10**

**06108 Halle**

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom      Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
Poc,05.04.2018

**Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schkopau,  
2. Ergänzung und 2. Änderung 2. Entwurf vom 13.02.2018  
hier: Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

die 2. Ergänzung und 2. Änderung zum 2. Entwurf des FNP vom 13.02.2018  
liegt uns zur Stellungnahme vor.

Der ZWA Bad Dürrenberg ist in der Gemeinde Schkopau nur in den Ortschaften  
Luppenau und Wallendorf für die Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung  
sowie die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig.

Unsere Stellungnahme vom 16.05.2012 bzw. zu den im vorliegenden  
Entwurf dargelegten Änderungen in der Ortschaft Wallendorf bestehen  
unsererseits keine Ergänzungen und Einwände.  
Wir stimmen dem vorliegenden o.g. Entwurf des FNP zu.

Mit freundlichem Gruß

  
Franz-Xaver Kunert, M. Sc.  
Verbandsgeschäftsführer *FK*



**ZWA**  
Verbund  
für Wasser  
und  
Abwasser

Starke Partner  
für Ihr Wasser

Öffnungszeiten:  
Dienstag  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 18:00 Uhr  
Freitag  
09:00 - 12:00 Uhr

Ansprechpartner:

Frau Poczatek  
Tel.: 03462/542613

Zweckverband für  
Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung  
Bad Dürrenberg -  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts -

Verbands-  
geschäftsführer:  
Franz-Xaver Kunert, M.Sc.

Hausanschrift:  
Thomas-Müntzer-Str. 11  
06231 Bad Dürrenberg  
Tel. (03462) 54 25-0  
Fax (03462) 54 25-25  
e-mail:  
info@zwa-badduerrenberg.de  
Internet:  
www.zwa-badduerrenberg.de

Bank: Saalesparkasse  
IBAN:  
DE3080 0537 6234 1000 4334  
DE6380 0537 6234 1000 2285  
BIC:  
NOLADE21HAL

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**19**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da der ZWA dem vorliegenden 2. Entwurf zustimmt, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

StadtLandGrün  
Frau Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

50Hertz Transmission GmbH

TG  
Netzbetrieb

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
01.03.2018

Unser Zeichen  
2012-000443-02-TG

Ansprechpartnerin  
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen  
SLG-af

Ihre Nachricht vom  
15.02.2018

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Peeters

Geschäftsführer  
Boris Schucht, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Dr. Frank Gollatz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 741  
BIC: BNPADEFF

USt-Id.-Nr. DE813473551

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau,  
2. Ergänzung und 2. Änderung - 2. Entwurf**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- *Planzeichnung und Begründung.*

Im Planungsgebiet befindet sich unsere

- **380-kV-Leitung Jessen Nord - Lauchstädt - Marke 499/500/504**
- **380-kV-Leitung Schkopau - Lauchstädt 431/432**
- **SuedOstLink (Wolmirstedt - Isar; DC)**
- **Richtfunkstrecke Lauchstädt - Eula.**

Zu den Höchstspannungsfreileitungen:

Die Leitungsverläufe der beiden 380-kV-Leitungen und der Verlauf der Richtfunkstrecke sind in der Karte bereits enthalten.

In der Begründung auf Seite 141 werden unsere 380-kV-Freileitungen und unsere Forderungen zu den Freileitungen genannt. Es haben sich folgende Änderungen ergeben:

Wir bitten darum, die Eigentümerbezeichnung von „Vattenfall Europe Transmission GmbH“ in „50Hertz Transmission GmbH“ zu ändern. Im Kartenmaterial ist es schon richtig enthalten.

Des Weiteren wurde die 380-kV-Leitung Ragow – Lauchstädt – Schönewalde – Marke 503/504 umgebaut. Im Bereich von Schkopau hat sie nun eine neue Bezeichnung: 380-kV-Leitung Jessen Nord – Lauchstädt – Marke 499/500/504. Wir bitten auch hier darum, dies in der Karte und in der Begründung zu ändern.

Des Weiteren möchten wir Sie bitten, den folgenden Satz mit in die Begründung aufzunehmen:

2

3

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

20

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der redaktionelle Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 3.9.2 der Begründung wurde aktualisiert.

zu 2) Der redaktionelle Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 3.9.2 der Begründung und die Planzeichnung wurden aktualisiert.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



Alle Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitungen und im Schutzbereich unserer Richtfunkstrecke geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Südwest, Zentrales Umspannwerk 8, 06246 Goettestadt Bad Lauchstädt einzureichen.

Datum  
01.03.2018 **3**  
SEITE/UMFANG  
2/2

Zum Richtfunk:

Das Planungsgebiet wird von unserer Richtfunkverbindung Lauchstädt – Eula überquert. Deren Verlauf ist in der Planzeichnung bereits enthalten. In der Begründung ist allerdings nichts über Richtfunktrassen zu finden.

**4**

Im Bereich unserer Richtfunktrasse ist ein Schutzbereich von 20 m beidseitig der Trassenachse des Richtfunkstrahls zu beachten.

Wir bitten Sie daher, dies ebenfalls in die Begründung mit aufzunehmen.

Speziell zum Flächennutzungsplan:

Bezüglich der Ausweisung der Schutzgebiete, die sich im Freileitungsbereich unserer o. g. Freileitungen befinden, haben wir folgenden Hinweis: 50Hertz als Übertragungsnetzbetreiber ist gemäß § 11 - 14 EnWG n.F. i.V.m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit der Leitungen, Trassen- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

**5**

Von den Änderungen im 2. Entwurf zum Flächennutzungsplan sind wir nicht betroffen.

**6**

Zu den Planungen der 50Hertz:

Das Gebiet des Flächennutzungsplanes wird sowohl im östlichen als auch im westlichen Bereich von zurzeit in Bearbeitung befindlichen Korridorvorschlägen der HGÜ SuedOstLink durchquert (siehe Anlage).

**7**

Für eine nachrichtliche Übernahme der Trassenkorridore können digitale Daten unter [geodatenbereitstellung@50hertz.com](mailto:geodatenbereitstellung@50hertz.com) abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2012-000443-02-TG), das gewünschte Dateiformat und Koordinatenreferenzsystem an.

Wir bitten, vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Ferner bitten wir um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

*A. Kretschmer*  
Kretschmer

*i.A. Froeb*  
Froeb

Anlagen

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**20**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Für die Hochspannungsfreileitungen wurde der Satz unter Pkt. 3.9.2 aufgenommen und für die Richtfunktrasse unter Pkt. 3.9.3 der Begründung.

zu 4) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Ein Hinweis zur Richtfunktrasse wurde unter Pkt. 3.9.3 in die Begründung aufgenommen. Festzuhalten ist jedoch, dass die Richtfunktrasse weder die zu ergänzenden noch die zu ändernden Flächen berührt.

zu 5) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auf die Planinhalte des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.

zu 6) Da seitens der 50Hertz Transmission GmbH festgestellt wird, dass sie von den Änderungen des FNP nicht betroffen ist, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 7) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da es sich bisher lediglich um unverbindliche Korridorvorschläge für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen handelt, wird auf die nachrichtliche Übernahme in den FNP verzichtet.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

EINGEGANGEN AM 22. MRZ. 2018

31576

# Goethestadt Bad Lauchstädt Der Bürgermeister



Goethestadt Bad Lauchstädt, Markt 1, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt

StadtLandGrün  
Frau Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle / Saale

Bereich: Bauamt
Gebäude: Marktstraße 9, OT Schafstädt
Auskunft erteilt: Frau Maloch
Telefon: (03 46 36) 748-27
Telefax: (03 46 36) 748-44
E-Mail: maloch@stadt-bad-lauchstaedt.de
Unser Zeichen: Ma. Datum: 20.03.2018

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

## Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung 2. Entwurf

Sehr geehrte Frau Friedewald,

hinsichtlich des 2. Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau bestehen seitens der Goethestadt Bad Lauchstädt keine Bedenken.  
Durch die Planung werden die Belange der Goethestadt Bad Lauchstädt nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Runkel A.  
Bürgermeister

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **21**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Goethestadt Bad Lauchstädt keine Bedenken gegen den 2. Entwurf des FNP bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beschluss ja  nein  Enthaltung

STADT HALLE (SAALE)  
DER OBERBÜRGERMEISTER



**hallesaale**  
HÄNDELSTADT

INGEGANGEN AM 21. MRZ. 2018

309177

Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

Fachbereich Planen  
Abteilung Stadtentwicklung/Freiraum  
Ansprechpartner:  
Dr. W. Besch-Frotscher  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)  
Telefon: 0345 221-6255  
Telefax: 0345 221-6277  
E-Mail: wolfgang.besch-frotscher@halle.de

Sprechzeiten: Di. 09:00 - 12:00 Uhr  
und 13:00 - 18:00 Uhr sowie nach  
telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns:  
Straßenbahnlinie 1, 2, 5, 6, 10  
Haltestelle Joliot-Curie-Platz

19. März 2018

**Stellungnahme der Stadt Halle (Saale)  
zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung  
2. Entwurf**

**hier: Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB**

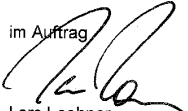
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 15. Februar 2018 haben Sie uns über die o. g. Planergänzungen und  
Planänderungen informiert und um Stellungnahme gebeten.

Seitens der Stadt Halle (Saale) bestehen zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau,  
2. Ergänzung und 2. Änderung, 2. Entwurf (Stand: Februar 2018) keine Einwände und Hinwei-  
se.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Lars Loebner  
Fachbereichsleiter

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**22**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Stadt Halle (Saale) keine Einwände gegen den 2. Entwurf des FNP  
bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

# Stadt Merseburg

Der Oberbürgermeister

EINGEGANGEN AM 20. MRZ. 2018  
308/17



Stadtwahlverwaltung Merseburg, Postfach 16 61, 06206 Merseburg

StadtLandGrün  
Frau Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06114 Halle

Amt: Stadtentwicklungsamt  
Gebäude: Lauchstädter Str. 10  
Zimmer: 09  
Auskunft erteilt: Frau Rockendorf  
Telefon: 03461 445-445  
Telefax: 03461 445-238  
eMail\*: martina.rockendorf@merseburg.de  
\*eMail ohne elektronische Signatur

Ihr Zeichen SLG-afr      Ihr Schreiben vom 15.02.2018      Unser Zeichen 40/Ro      Datum 13.03.2018

## Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und Änderung 2. Entwurf Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

mit Ihrem Schreiben vom 15.02.2018 haben Sie uns über die o. g Planung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Der Gemeinderat hat bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu geänderten und ergänzten Teilen, die im Schreiben vom 15.02.2018 aufgeführt werden, abgegeben werden können.

Bezüglich der Ergänzung und Anpassung von nachrichtlichen Übernahmen u. a. Überschwemmungsgebiet Bach möchten wir darauf hinweisen, dass die Darstellung in der Anlage 6: Wasserwirtschaft nicht erfolgt ist und ergänzt werden sollte.  
Die Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bach wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 12 vom 17.12.2013 veröffentlicht. Unter Pkt. 2.2.8 Überschwemmungsgebiete sind diese Angaben im Text zu korrigieren.

Seitens der Stadt Merseburg bestehen ansonsten zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und Änderung 2. Entwurf (Stand: Oktober 2017) keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Marschal  
Amtsleiterin

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

24

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

- 1 zu 1) Der redaktionelle Hinweis wurde berücksichtigt. Bisher ist das Überschwemmungsgebiet des Baches in Anlage 1 (Übersichtsplan zur Flächennutzung im gesamten Gemeindegebiet) dargestellt. Die Darstellung in Anlage 6 wurde ergänzt.
- 2 zu 2) Der redaktionelle Hinweis wurde berücksichtigt. Die Nummer des Amtsblattes und der Erscheinungstermin wurden korrigiert.
- 3 zu 3) Da seitens der Stadt Merseburg keine Einwände gegen den 2. Entwurf des FNP bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



EINGEGANGEN AM 19. MRZ. 2018

303 / 77

Stadtverwaltung Schkeuditz · Postfach 1144 · 04431 Schkeuditz  
StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle



**Oberbürgermeister**  
Rathausplatz 3  
04435 Schkeuditz  
Telefon: 03 42 04 / 88-131  
Telefax: 03 42 04 / 88-171  
obm@schkeuditz.de\*


**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.02.2018 haben Sie über die erneute öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen wird seitens der Stadt Schkeuditz mitgeteilt, dass keine Einwände und Hinweise bestehen, auf die Stellungnahme vom 27.06.2016 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bergner  
Oberbürgermeister

**Datum:**  
12.03.2018

**Ihr Schreiben vom:**

**Unser Zeichen:**  
61-1-61 13 40

**Sachbearbeiter/in:**  
Frau Oertel

**Telefon:**  
03 42 04 / 88-161

**Telefax:**  
03 42 04 / 88-105

**Öffnungszeiten:**  
Mo, Mi, Fr 08:00-12:00  
Di, Do 10:00-12:00  
Di 13:30-18:00  
Do 13:30-15:30

Seite 1/1

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**25**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Stadt Schkeuditz keine Einwände gegen den 2. Entwurf des FNP bestehen und auch in der genannten Stellungnahme vom 27.06.2016 keine Hinweise gegeben wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

# GEMEINDE TEUSCHENTHAL SAALEKREIS



ANGERSDORF · DORNSTEDT · HOLLEBEN · LANGENBOGEN · STEUDEN · TEUSCHENTHAL · ZSCHERBEN

Gemeinde Teutschenthal · Am Busch 19 · 06179 Teutschenthal

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

VERMUTLICH AM 18. FEB. 2018  
231/17

Am	Basam
Bearbeiter	Herr Schäfer
Aktenzeichen	
E-Mail: stefan.schaefer@gemeinde-teutschenthal.de	
Telefon 03460136634	

Ihr Zeichen:  
SLG-af

Ihr Schreiben vom:  
15.02.2018

Unser Zeichen:  
4.6/Schä

Datum:  
23.02.2018

## Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung; Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 2. Entwurf der 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau bestehen seitens der Gemeinde Teutschenthal keine Bedenken.

Da auch der 2. Entwurf zum o. g. Ergänzungs- und Änderungsverfahren keine Konflikte hinsichtlich unserer Bauleitplanung auslöst, möchten wir hiermit unsere Stellungnahme vom 28.06.2016 bestätigen und als Nachbargemeinde unsere Zustimmung erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Wunschkowski  
Bürgermeister

1

2

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

**28**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

#### Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da seitens der Gemeinde Teutschenthal keine Bedenken gegen zum 2. Entwurf der 2. Ergänzung und 2. Änderung des FNP bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Da auch in der genannten Stellungnahme vom 28.06.2016 keine Einwände geäußert wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



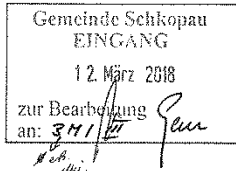
Gemeinde Schkopau  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 13.02.2018 bekanntgegebenen Flächennutzungsplan (Gemeinderatsbeschluss GR29/255/2018) möchten wir folgende Einwände vorbringen:

- Die Ausweisung von Abrundungsflächen in Döllnitz (Flurstück 25+ 661, Flur 3) widerspricht der maßvollen Abrundung, um gleichzeitig zu erreichen, dass die Hofstellen in den Ortskernen weitergenutzt und damit erhalten werden. Dieses Vorgehen würde dazu führen, zum allmähliche Verfall des Ortskernes. Im Ortskern sind bereits mehrere leerstehende, zum Teil unter Gemeindegut stehende Objekte leer. Ebenso wurde erst kürzlich ein altes Gebäude direkt neben der Ortikirche abgebrochen und Platz für neue Bausubstanz (Garagen) geschaffen. Im Ortsteil Döllnitz ist kaum noch historischer Bausubstanz vorhanden, dennoch können scheinbar Gebäude aus einem Denkmalensemble ohne weiteres für genehmigungsfreie Garagen abgebrochen werden. Daraus ließe sich schlussfolgern, dass im Ortskern ausreichend Bauland / Brachflächen vorhanden wäre. Ebenso widerspricht eine Abrundung zur Stärkung der Ortskerne dem Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet, wo lediglich unbedingt notwendige Neubaumaßnahmen in Ortsrandlage zulässig sind.
- Aus Sicht der Naturschutzbehörde entsprechen die Abgrenzung der Schutzgebiete nicht der Schutzgebietsverordnung (Quelle: Abwägungskatalog). Hier wurde bereits eine Überarbeitung verlangt. Die drei in Aussicht gestellten Wohneinheiten (Döllnitz; Flurstück 25+ 661, Flur 3) liegen im Einzugsgebiet der Weißen Elster und im Überschwemmungsgebiet bzw. im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Hinzukommend liegt das Grundstück 25 im Landschaftsschutzgebiet, in direkter Angrenzung zum Natur- und Vogelschutzgebiet. Durch eine Erweiterung der Wohnbebauung wird dieses Landschaftsschutzgebiet immer weiter zurückgedrängt.
- In der Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen Referat 36 – Luftverkehr und Binnenschifffahrt (siehe Anlage) wird im Punkt 7 auf die besonderen Schutzvorschriften gemäß §78 WHG (Zitat: "In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. ...") hingewiesen. In dem Vorschlag für den Beschluss wird hierzu geschrieben: „Der Hinweis wurde bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs zur Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Es wurden lediglich bereits bebaute Flächen und Flächen mit rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb der Überschwemmungsgebiete als Bauflächen ausgewiesen.“ Nach unserem Kenntnisstand liegen für besagte Grundstücke keine rechtskräftigen Bebauungspläne vor und auf den Grundstücken befinden sich auch keine bebauten Flächen. Könnte hier ein Abwägungsfehler des Planerstellers vorliegen? Falls dies der Fall sein sollte, würde es den gesamten Plan in Frage stellen.

Döllnitz, 02.03.2018



## Gemeinde Schkopau Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

Ö1

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

1

zu 1) Die Hinweise werden nicht berücksichtigt. Es handelt sich bei den genannten Flächen nur um kleinflächige Abrundungen, die nach § 34 BauGB zulässig sind. Insofern leitet sich die bauliche Nutzung dieser Flurstücke nicht aus den Vorgaben des Flächennutzungsplans ab, sondern aus dem örtlichen Bauungszusammenhang. Das Flurstück 661 ist außerdem bereits bebaut. Zwischen der Ausweisung der Abrundungsflächen und dem Abbruch von denkmalgeschützter Bausubstanz im Ortskern besteht kein Zusammenhang.

2

Nochmals geprüft wurde die Übernahme der Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) in diesem Bereich. Sie ist korrekt erfolgt, d. h. die ausgewiesenen Abrundungsflächen liegen außerhalb des LSG.

3

zu 2) Die Hinweise wurden geprüft. Die Abgrenzung der Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts wurden geprüft. Sie ist in dem betroffenen Bereich korrekt erfolgt. Die Abrundungsflächen befinden sich außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts. Sie liegen auch nicht im Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster, sondern lediglich im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (= Gebiet, das bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen (insbes. Deiche) überschwemmt wird). Das trifft aber auch für einen großen Teil der Ortslage von Döllnitz zu.

Aufgrund der vielfältigen anderen Restriktionen im Gemeindegebiet und der Lage eines großen Teils des Territoriums im Überschwemmungsgebiet ist es nicht möglich, auf eine bauliche Entwicklung innerhalb von lediglich überschwemmungsgefährdeten Gebieten vollständig zu verzichten. Deshalb soll in diesen Bereichen eine maßvolle Entwicklung ermöglicht werden.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

- Als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (Pkt.3.4.2.1) werden für den Planungsraum folgende Ziele benannt:
  - „die für den jeweiligen Landschaftsbereich typischen Ökosysteme sind zu erhalten bzw. Bedingungen für ihre Entwicklung zu schaffen,
  - Sicherung der Einbindung ... in die umgebende Landschaft unter landschaftsästhetischen und ökologischen Kriterien,
  - Sicherung eines Biotopverbundsystems zwischen bestehenden bzw. sich entwickelnden ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteilen,
  - Ausweisung und Gestaltung von Übergangsbereichen zu Kernbereichen des Naturschutzes sowie zu den Erholungsräumen, Erholungsobjekten, Ortslagen und Verkehrsanlagen.
  - Wiederherstellung und Gestaltung naturnaher Landschaften
  - Erhöhung des Erholungswertes des Landschaftsraumes
 Wie werden diese Ziele im genannten Sachverhalt umgesetzt?
- Die Planungsverbände Halle und Westsachsen haben aufgrund neuer Lärmschutzberechnungen die sogenannten Siedlungsbeschränkungsgebiete ausgeweitet. „Die bisherigen Berechnungsmodelle bildeten den realen Flugbetrieb am Flughafen nicht ab“, hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle mitgeteilt. Die Lärmbelastung ist in der Tat viel höher als in den Nutzungsbeschränkungen (Anlage 5 dargestellt). Diese Planänderung (2. Entwurf) wird bei Anlage 5 (Nutzungsbeschränkungen Flughafen) nicht berücksichtigt.

Ebenso möchte ich auf folgende Aspekte und Fragen hinweisen, welche bisher nicht geprüft, verfolgt oder gewährleistet sind:

- Die Müllentsorgung erfolgt ausschließlich über die Zufahrt der Wiesenstrasse. Da die Entsorgungsfahrzeuge keine Wendemöglichkeit haben auf Grund ihrer Größe, müssen sie rückwärts in die Straße einfahren. Laut Vorgabe dürfen die Fahrzeuge max. 80m rückwärtsfahren. Aus diesem Grunde wurde 2017 festgelegt, dass die Anwohner ihre Tonnen zu den Entsorgungstagen an die Kreuzung Wiesenstrasse- Waldstrasse -Rudolf-Breitscheid-Steg stellen müssen, was für die meisten Haushalte auf Grund der Entfernung eine Belastung darstellt. Die Tonnen stehen trotz Anstrengungen der Bewohner zudem im Kreuzungsbereich, was den Eckgrundstücken die Zufahrt stark einschränkt bzw. zeitweise gar nicht ermöglicht. Für die anderen Bewohner ist die Durchfahrt zur Hauptstraße eingeschränkt.
- Die Zufahrt zu den bebauten Grundstücken ist jetzt schon schwierig. Die Befahrung ist jeweils nur für ein Fahrzeug in einer Richtung möglich. Bei Gegenverkehr sind keine Ausweichbuchten vorhanden. Bei Baumaßnahmen wäre mit erheblich mehr Verkehr zu rechnen.
- Im Notfall ist die Zufahrt für Rettungsdienste nur sehr eingeschränkt möglich, da der Rudolf-Breitscheid-Steg zudem durch einen Poller versperrt wird.
- Auf dem Grundstück mit der Grundstücksnummer 25 befindet sich noch immer die Bodenplatte einer Garage, welche direkt im Landschaftsschutzgebiet liegt, hier erfolgte trotz fehlender Baugenehmigung bisher kein Rückbau.
- Wird mit dieser Abrundung des Flächennutzungsplanes einer Privatperson (in diesem Fall dem Bürgermeister) geholfen, um dessen Baugesuch zu vereinfachen (auf Kosten der Steuerzahlers)? Steht dies nicht im Interessenkonflikt zwischen der Tätigkeit als Bürgermeister und Bauherr? Beide in der Abrundung genannten Grundstücke gehören dem Bürgermeister als Privatperson.

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

Ö1

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) Die Hinweise sind nicht zutreffend, da die besagten Flächen nicht im Überschwemmungsgebiet liegen.

zu 4) Die Hinweise beziehen sich auf das im Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum Merseburg (Ost) ausgewiesene Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Wie der zeichnerischen Darstellung zum TEP zu entnehmen ist, berührt das Vorsorgegebiet die besagten Flächen nicht.

zu 5) Die Aussage ist nicht zutreffend. Die neuen Berechnungen wurden im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle berücksichtigt und das Siedlungsbeschränkungsgebiet gemäß REP-Entwurf ist in Anlage 5 zum 2. Entwurf zur Änderung des FNP dargestellt.

zu 6) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die genannten Probleme können nicht auf der generalisierenden Ebene des Flächennutzungsplans betrachtet und gelöst werden.

zu 7) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich nicht auf die Inhalte des FNP und sind demzufolge für das Planverfahren nicht relevant.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

4

5

6

7

- Sollten aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet auf eine bauliche Entwicklung vollständig verzichtet werden?
- Die Bevölkerungsprognose für Schkopau und den gesamten Saalekreis ist rückläufig. Müssen für neue Einfamilienhäuser Schutzgebiete geopfert werden oder gibt es nicht genügend andere Ausgleichsflächen im Gemeinde-/Einzugsgebiet? In der Entwurfsbegründung wird bei dem zukünftigen Wohnflächenbedarf von einer aktuellen Stabilisierung der Bevölkerungszahl (trotz Wanderungsgewinne) gesprochen und es kann von keinem Zuwachs ausgegangen werden.
- Die Flächennutzungsplanänderung im Gesamtkonzept soll auch dazu dienen, insbesondere die Abrundungen der Ortsränder und Baulücken sinnvoll zu gestalten, um anschließend als Gemeinde über die Möglichkeit zu verfügen, im Rahmen von Satzungen nach § 34 BauGB, vereinzelt Baurecht zu schaffen. Damit soll die Verdichtung und Abrundung derInnenbereiche angestrebt werden. Auf Grund des Leerstandes und Baulücken im Ortskern zweifeln wir an dieser Stelle die Sinnhaftigkeit einer Abrundung der Ortsränder an.
- Zitat aus den Vorschlägen zur Abwägung (Dokument Abwägungen, Stellungnahme Landkreis Saalekreis Punkt 10): „Zur Abgrenzung der Schutzgebiete sind bereits im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs Abstimmungen mit der UNB erfolgt.“ Ich bitte um Erläuterung warum die Abgrenzung der Schutzgebiete, zu den Abgrenzungen laut Schutzgebietsverordnung abweichen und ob diese Abgrenzungen zu Gunsten des Flächennutzungsplanes angepasst wurden.
- In den Anträgen wird die Tiefenbegrenzungen von 15m bzw. 20m erwähnt. In welcher Richtung ist diese Begrenzung vorgesehen?

In Erwartung auf die Rückantwort  
verbleiben wir mit freundlichem Gruß

8

9

10

11

12

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

Ö1

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 8) Der Hinweis ist nicht zutreffend, da die besagten Flächen nicht im Überschwemmungsgebiet liegen.

zu 9) Der Hinweis ist nicht zutreffend, da die besagten Flächen nicht in einem Schutzgebiet liegen.

zu 10) Es ist erklärtes Ziel, vorrangig Baulücken zu schließen und Leerstand zu beseitigen. Allerdings stehen diese Flächen aus verschiedensten Gründen nicht immer zur Verfügung (z. B. aufgrund von eigentumsrechtlichen Fragen oder Bodenbelastungen).

zu 11) Die Abgrenzung der Schutzgebiete ist nachrichtlich entsprechend der Schutzgebietsausweisung erfolgt. Dazu ist die Gemeinde verpflichtet. Anpassungen zugunsten des FNP sind nicht möglich und nicht beabsichtigt.

zu 12) Tiefenbegrenzungen sind nicht Gegenstand der Ausweisungen des Flächennutzungsplans.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

6 Gemäß § 90 Abs. 1 VWG LSA ist jede Benutzung des Bodens (Nutzung und Benutzung), außer zum Zweck der Dichtunterhaltung durch den Bau von Versickerlern, verboten.  
 Gemäß § 91 Abs. 2 VWG LSA dürfen Anlagen des Vor- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und bodenbelastigen Grenze des Bodens, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Für sonstige Anlagen jenseits der Grenze des Bodens, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden, ist die Einhaltung der in § 90 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB vorgesehenen Abstände zu beachten.  
 7 Die Gebiete des Flächeninanspruchnehmens sind nach der Art der Flächen, welche als Übersickerungsgebiete nach § 70 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgelegt sind, in Übersickerungsgebiete (ÜS) und in Übersickerungsgebiete (ÜS) unterteilt.  
 8 Aus dem Bereich Naturschutz ergibt sich insbesondere hinsichtlich der Bäume und Bestände, die im Bereich des Bodens, der als Übersickerungsgebiet nach § 70 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgelegt sind, zu beachten. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der §§ 19 (BauStab) I V in dem Umweltschutzgesetz (UmwStab) vom 10. Juli 2007 (BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BImSchV zu beachten.  
 9 Es wird auf die Stellungnahmen der Unteren Behörde des Landratsamtes Saalkreis, insbesondere zu den Bereichen Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.  
 Für Rückfragen stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung.  
 Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag  
 [Signature]  
 [Name]  
 [Titel]

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:  
 zu 6) Die Hinweise wurden bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Unter Pkt. 4-10 findet sich bereits ein Hinweis, der auf die Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Hochwasserschutzdeiche hinweist.  
 zu 7) Der Hinweis wurde bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs zur Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Es wurden lediglich bereits bebaute Flächen und Flächen mit rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb der Übersickerungsgebiete als Baulflächen ausgewiesen.  
 zu 8) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Umweltschutzrecht und Affärenschutzrecht wurden bei der Planung berücksichtigt.  
 zu 9) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Entscheidung: ja  nein  Enthaltung

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **Ö1**

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

vgl. hierzu Abwägung unter zu 3)

Beschluss ja  nein  Enthaltung

VON STEIN-LAUSNITZ & KOLLEGEN  
RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER

Gemeinde Schkopau  
EINGANG  
22. März 2018  
zur Bearbeitung  
an: *SMI*

VON STEIN-LAUSNITZ & KOLLEGEN • MAGDEBURGER STR. 38 • 06112 HALLE (SAALE)

Gemeinde Schkopau  
Schulstr. 18  
06258 Schkopau

*h-Z-2.  
weiter  
keine  
Pan*

MAGDEBURGER STRASSE 38  
06112 HALLE (SAALE)  
(ZUFAHRT ÜBER DOROTHEENSTRASSE  
EINGANG GEGENÜBER DORINT-HOTEL)  
TEL.: 0345 / 23 26 2 - 0  
FAX: 0345 / 23 26 2 - 30  
E-MAIL: HALLE@RA-VONSTEIN.DE  
WEB: WWW.RA-VONSTEIN.DE

ZERTIFIZIERT NACH ISO 9001:2008 UND  
ISO 9001 INSOLVENZVERWALTER



ZERTIFIKAT-REGISTRIER-NR. 424859

SANDRA EMMERT <sup>3)</sup>  
RECHTSANWÄLTIN  
FACHANWÄLTIN FÜR INSOLVENZRECHT

ECKEHARD LÜDWIG <sup>2)</sup>  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR BAU- UND  
ARCHITEKTENRECHT

HENRIETTE REGULLA-SCHIEBL <sup>1)</sup>  
RECHTSANWÄLTIN  
FACHANWÄLTIN FÜR STEUERRECHT  
STEUERBERATERIN

SABINE VON STEIN-LAUSNITZ <sup>4)</sup>  
RECHTSANWÄLTIN  
FACHANWÄLTIN FÜR INSOLVENZRECHT  
FACHANWÄLTIN FÜR STEUERRECHT  
GEPRÜFTER ESUG-BERATER (DIAI)

DIETRICH VON STEIN-LAUSNITZ <sup>2)</sup>  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT  
FACHANWALT FÜR HANDELS- UND  
GESELLSCHAFTSRECHT  
FACHANWALT FÜR BAU- UND  
ARCHITEKTENRECHT

BERND WEBER <sup>5)</sup>  
RECHTSANWALT

59/18/dvs/sw  
Bitte stets angeben

Halle, 21.03.2018

Durchwahl Sekretariat:  
Frau Westphal -24

Gemeinde Schkopau  
Grundstück Berliner Str. 163, Döllnitz (Bauhof)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vorlage auf uns lautender **Originalvollmacht** zeige ich die anwaltliche Vertretung der  an.

Meine Mandantin ist Eigentümerin des Grundstückes Berliner Straße 163 in Döllnitz. Das Grundstück wird seit Jahren als Bauhof genutzt.

Im Süden wird das Grundstück meiner Mandantin von der Eisenbahnanlage begrenzt. Im Norden befindet sich die Anwohnerzufahrtsstraße zur Firma CORTEK. und Firma Peter MAYE. Das Grundstück meiner Mandantin befindet sich am Westrand dieses kleinen Gewerbegebietes.

Meine Mandantin hat zwischenzeitlich von einer Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau in 2. Änderung und 2. Ergänzung erfahren. Danach soll dieses Grundstück als Grünfläche statt als Gewerbefläche beplant werden.

**Gegen diese Änderung lege ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin Widerspruch ein.**

## Gemeinde Schkopau Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

Ö2

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Den Hinweisen wird wie folgt stattgegeben:

Die Ausweisung im Bereich Berliner Straße in Döllnitz als gewerbliche Baufläche wird wie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan beibehalten. Allerdings wird die bisher als Industriegebiet ausgewiesene Fläche nun allgemeiner als Gewerbegebiet dargestellt.

Damit besteht die Option, in einem Bebauungsplanverfahren die weitere planungsrechtliche Nutzung festzulegen. Voraussetzung für die weitere gewerbliche Entwicklung ist die Sicherung einer ausreichenden Erschließung. Momentan kann insbesondere Löschwasser nicht in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden. Auch genügt die Verkehrserschließung den Anforderungen nicht. Die Aufstellung eines Bebauungsplans böte die Chance, die angestauten Probleme zu lösen.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

Die Änderung der Nutzungsart stellt sich meiner Mandantin als enteignungsgleicher Eingriff dar. Auch wenn die weitere Nutzung als Bauhof wegen des Bestandsschutzes geduldet werden muss, so verliert das Grundstück doch erheblichen Wert. Darüber hinaus hat wurde bekanntlich von den Anwohnern ein Löschteich angelegt.

Bitte informieren Sie mich über den Stand des Planungsvorhabens.

Mit freundlichen Grüßen



Dietrich v. Stein-Lausnitz  
Rechtsanwalt, zugleich Fachanwalt für  
- Handels- und Gesellschaftsrecht  
- Bau- und Architektenrecht  
- Arbeitsrecht

Anlage  
Vollmacht im Original

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

Ö2

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



23.03.2018

Gemeinde Schkopau  
Bauamt  
z.Hd. Hr. Weiß  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

Betreff: Einspruch gegen die Änderung des Abwägungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Weiß,

hiermit lege ich Einspruch gegen die Änderung des Industriegebietes (GI) „Berliner Straße“ in Schkopau OT Döllnitz ein. Eine Änderung in eine Grünfläche hat schwerwiegende wirtschaftliche Folgen für die ansässigen Unternehmen.

Die Tatsache des fehlenden Löschwassers kann m.E. hier nicht herangezogen werden, hier gibt es verschiedene Lösungsmöglichkeiten um dieses Defizit zu entschärfen. Die weitere Begründung der nicht dafür ausgelegten Straßenverhältnisse sollte ebenfalls keiner allzu großen Bedeutung zugesagt werden da das Gebiet bereits seit Jahren so in dieser Konstellation besteht und es bisher zu keinen großen Schäden gekommen ist. Eine Abänderung des Gebietes hätte zur Folge, dass das Industriegebiet im Laufe der Jahre „geschlossen“ würde. Des Weiteren hätte dies eine Minderung des Bodenrichtwertes zur Folge.

Der Antrag des Ortsteil Döllnitz auf Abänderung in ein Gewerbegebiet mit der Bezeichnung GE könnte ich dennoch zustimmen.

Für ein persönliches Gespräch und Mitwirkung zur Lösungsfindung der genannten Probleme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, 2. Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens

Lfd. Nr. der Versandliste

Ö3

Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
(erneute Behördenbeteiligung)

#### Vorschlag für die Beschlussfassung:

Den Hinweisen wird wie folgt stattgegeben:

Die Ausweisung im Bereich Berliner Straße in Döllnitz als gewerbliche Baufläche wird wie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan beibehalten. Allerdings wird die bisher als Industriegebiet ausgewiesene Fläche nun allgemeiner als Gewerbegebiet dargestellt.

Damit besteht die Option, in einem Bebauungsplanverfahren die planungsrechtliche Nutzung festzulegen. Voraussetzung für die weitere gewerbliche Entwicklung ist die Sicherung einer ausreichenden Erschließung. Momentan kann insbesondere Löschwasser nicht in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden. Auch genügt die Verkehrserschließung den Anforderungen nicht. Die Aufstellung eines Bebauungsplans böte die Chance, die angestauten Probleme zu lösen.

Beschluss

ja

nein

Enthaltung